Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die römischen Eigennamen.

Die römischen Eigennamen haben die Philologen älterer und neuerer Zeit in Hinsicht auf Etymologie und auf Sprachgebrauch vielfach beschäftigt. Weniger hat die juristisch-historische Seite dieser Institution diejenige Berücksichtigung gefunden, welche sie sicher auch verdient; einige Bemerkungen hierüber, nicht schwer zu machen und theilweise nichts weniger als neu, möchten doch in ihrer Zusammenstellung nützlich sein und zu weiteren Erwägungen anregen. Es wird dabei auszugehen sein von derjenigen Namensform, die über die Scheidung der griechisch-italischen Stämme zurückreicht und aus der Vergleichung namentlich der griechischen und der italischen Namensformen sich als die ursprüngliche herausstellt; weiter ist sodann zu zeigen, welche Um- und Ausbildung dieser Urname innerhalb der staatlichen und sprachlichen Entwicklung Roms empfangen hat.

Name, nomen vom Stamme novisse, also eigentlich Kennzeichen, ist in der Sprache das, was sachlich das Individuum ist. Der Name reicht darum genau so weit wie die Möglichkeit und das Bedürfniß des Individualisirens und ist in seiner ursprünglichen und normalen Gestalt einfach; wo in ältester Zeit Doppelnamen vorkommen, wie zum Beispiel früh bei einzelnen Göttern, liegt wohl überall ein nicht zur völligen Verschmelzung gelangter Doppelbegriff dem Doppelnamen zu Grunde. Von dem Menschen, bei dem die Individualität am schärfsten und tiefsten empfunden wird, gilt die Einnamigkeit durchaus: bei den Italikern nicht minder wie bei den Griechen und den Deutschen ist der Name im eigentlichen Sinne, diejenige Bezeichnung, die mit dem Individuum geboren wird und stirbt, von Haus aus ein einfacher gewesen und ist dies geblieben, so lange das Sprach- und das Gemeindegefühl lebendig blieb. Ueber die Wahl des Namens kann ursprünglich nichts vorgeschrieben gewesen sein; weder in Italien noch bei den Griechen und Deutschen läßt sich für die älteste Zeit ein

geschlossener Kreis von Individualnamen nachweisen und ebenso war es wohl zulässig, aber keineswegs nothwendig oder auch nur überwiegend häufig den elterlichen Individualnamen in den Kindern fortzupflanzen. Sprachlich werden die Eigennamen im Ganzen adjectivisch entwickelt: man sagt, um bei den römischen klarer Bedeutung stehen zu bleiben, Quintus, Sextus, Postumus; Manius, Lucius, der am Morgen, am Tage Geborene; Marcus, Mamercus, Tiberius von Mars, Mamers, Tiberis; Servius, Ga(v)ius von servare, gaudere; Publius von populus wie patrius von pater; Proculus, der Dreiste u. s. w., wogegen Gnaevus, Fleck einzeln steht und man dafür vielmehr Gnaevius, fleckig erwartet. Natürlich werden in allen Sprachen bei den ältesten Eigennamen vorzugsweise die ältesten Derivationssuffixe gefunden; wie denn in der römischen Eigennamenbildung das alte sonst meistentheils verdrängte Suffix ius noch durchaus die erste Rolle spielt. — Also in ältester Zeit ist der Individualname einfach; indeß wo er von Bürgern vorkommt, steht er doch niemals allein. Die Behauptung der römischen Gelehrten, daß die ältesten lateinischen Namen eingliedrig gewesen seien [1]), das heißt aus dem bloßen Individualnamen bestanden hätten, ist lediglich abstrahirt aus der spät und schlecht erfundenen Romulussage; der Gebrauch, dem Individualnamen auf die bürgerlichen Verhältnisse des Individuums bezügliche und mit dem Namen zu einer Einheit verschmelzende Determinative beizufügen, ist vielmehr unvordenklich alt und zwei oder drei derartige Determinative bis über die Trennung der Stämme zurück verfolgbar: einmal die Angabe des Mannes, in dessen Gewalt das Individuum steht oder gestanden hat, die sich fortsetzen kann auf denjenigen, unter dem dieser Gewalthaber seinerseits steht oder stand und so weiter ins Unendliche aufwärts; zweitens, jedoch nur bei freien Männern und Frauen, die Angabe des Districts, dem das Individuum angehört; endlich drittens vielleicht das Wappen.

1) Der Beisatz des Gewalthabernamens ist bekanntlich bei den

1) Schrift de nom. z. A.: Varro simplicia in Italia fuisse nomina ait existimationisque suae argumentum refert, quod Romulus et Remus et Faustulus neque praenomen ullum neque cognomen habuerint (vgl. Appian praef. 13). Alle wirklich ursprünglichen Namen wie Numa Pompilius, Acca Larentia sind mehrgliedrig.

Griechen und bei den Italikern allgemein für Freie wie für Sclaven, für Männer wie für Frauen üblich und die dafür in ältester Zeit ausschließlich gebräuchliche Form die Beifügung des Herrennamens im Genitiv gewesen, wie sie die Griechen, Umbrer, Volsker, Samniten im Vater-, die Römer im Mannes-, alle Nationen in dem Namen des Sclavenherrn bewahrt haben. Daß die römische Beifügung des Kindes-, die griechische des Frauenprädicats jünger ist, zeigt deren sporadisches auf einzelne Völker beschränktes Erscheinen und für das Kindesprädicat noch besonders die Erwägung, daß die älteste Namensform sicherlich die Möglichkeit geboten hat das Geschlechtsregister der Freien beliebig fortzusetzen, dies auch bei der griechischen und oskischen Namensbildung sehr wohl geschehen kann, dagegen bei der römischen durch den Mangel individueller Bezeichnungen für die entfernteren Ascendentengrade unmöglich wird. Eben darauf, daß man ursprünglich Marcus Marci gesagt hat, beruht der spätere Sprachgebrauch filius dem Genitiv nach-, nicht, wie es sonst der strengen Regel gemäßer wäre, ihm voranzustellen. Dafür, daß bei diesem Determinativ der leitende Gesichtspunct durchaus der der Familiengewalt, des römischen in potestate manu mancipio esse gewesen ist, spricht theils die Einheitlichkeit und Alterthümlichkeit dieser Auffassung, theils besonders der Sprachgebrauch, welcher in solcher Verbindung durch den Genitiv zunächst das Herrschafts- und Eigenthumsverhältniß anzuzeigen pflegt — Caecilia Crassi, *Δημοσθένης Δημοσθένους* sind sprachlich und rechtlich gleichartig mit ager Titi. Endlich ist dafür noch geltend zu machen, daß auf den ältesten Grabschriften, namentlich den präneſtinischen bei Frauennamen niemals Vater- und Mannsnamen cumulirt gefunden werden, sondern durchaus nur entweder jener oder dieser. Ursprünglich scheinen also alle unverheiratheten Frauen den Vater-, alle verheiratheten ausschließlich den Mannsnamen als Determinativ ihrem Individualnamen angehängt zu haben; womit zugleich die aus dem Gebrauch des Genitivs für eheherrliche wie für väterliche Gewalt entstehende Zweideutigkeit insofern aufgehoben wird, als das im concreten Fall obwaltende Gewaltverhältniß doch immer bestimmt und fest angezeigt war.

2) Das zweite uralte Determinativ zum Individualnamen ist

die Stammbezeichnung: *Σφήττιος, Παιανιεύς, Αἰθαλίδης*, Cornelius, Marcius. Das Bildungsgeſetz für den Stammnamen fällt, ſprachlich betrachtet, anfänglich zuſammen mit dem Bildungsgeſetz des Individualnamens, wie ſich das am deutlichſten darin zeigt, daß zum Beiſpiel Gavius, Lucius bei den Samniten ebenſo als Vor- wie als Stammnamen vorkommen. Wohl aber lag es in der Sache, daß das Streben nach Differenzirung hier ſich ſehr früh regte und dem praktiſchen Bedürfniß Eigen- und Stammnamen handgreiflich zu unterſcheiden Rechnung trug durch eine entſprechende Regulirung der in älteſter Zeit freien und willkürlich wechſelnden Suffixe. Bei den Griechen ſchwankt noch das gentiliciſche Ethnikon: es findet ſich *—εύς, —ίδης, —ιος* neben einander; die Italiker, vor allem mit der ihnen eigenen Strenge die Römer haben das Suffix — ius im gentiliciſchen Ethnikon ausſchließlich durchgeführt, ſo daß in Rom kein einziger patriciſcher Stamm und nur ſehr wenige plebejiſche [2]) dieſer Regel ſich entziehen und auch bei den Samniten dieſelbe ziemlich ausnahmlos gilt. Umgekehrt wird bei den römiſchen Eigennamen das Suffix — ius gern vermieden: Fusus, Iulus, Marcus, Postumus, Quintus, Sextus, Titus, Tullus, Volusus oder Volesus ſind Eigen-, Fusius oder Furius, Iulius, Marcius, Postumius, Quintius, Sextius, Titius, Tullius, Valerius Stammnamen, und eben darum ward auch wohl der Vorname Gnaevus, nicht, wie es eigentlich angemeſſen war, Gnaevius gebildet. Völlig freilich ließ das alte ius ſich nicht ausmerzen, namentlich nicht bei den uralten längſt feſtſtehenden Eigennamen Gaius, Lucius, Manius, Publius, Servius, Spurius, Tiberius; hier

2) Einer der ſeltſamſten Fälle der Art iſt das Nomen Verres. Ans deres wird wohl mit Unrecht hieher gezogen. So heißt der Mörder Cäſars, der leibliche Sohn des M. Junius Brutus, Adoptivſohn des Q. Servilius Caepio, im officiellen Stil Q. Caepio Brutus oder Q. Caepio (Cic. ad Att 2, 24, 2; ad fam. 7, 21; Phil. 10 a. E.: Ethel 6, 24), im gemeinen Verkehr auch wohl mit ſeinem natürlichen Vor- und Beinamen M. Brutus, aber niemals weder Servilius noch Junius. Inſofern führt die Schrift de nom. c. 2 Caepio als Beiſpiel eines zum nomen gewordenen cognomen an, namque hoc in Bruto nominis locum obtinuit. Richtiger aber wird man doch wohl die Ausnahme ſo formuliren, daß Brutus überhaupt ſich ſeines Nomens enthalten und bloß Prä- und Cognomina geführt hat. Wie ſeine Freigelaſſenen ſich nannten, iſt nicht überliefert, aber doch kaum zu bezweifeln, daß ſie Servilii, nicht Caepiones hießen.

aber wurden dann die entsprechenden Geschlechtsnamen entweder ganz vermieden oder mit verlängertem Suffix gebildet, wie denn die Servilii schon als patricisches, die Poblilii als sehr altes plebejisches Geschlecht vorkommen. Auf dem einen oder auf dem andern Wege wurde eine ziemlich vollständige Differenzirung der Individual- von den Stammnamen durchgesetzt; sie ist indeß specifisch römisch und selbst den Samniten noch fremd, die regelmäßig beide auf ius auslauten und, wie gesagt, ohne Anstoß denselben Namen für Individual- wie für Stammbezeichnung verwenden. — Außer den sämmtlichen männlichen Geschlechtsgenossen, mit Ausschluß natürlich der Sclaven, aber mit Einschluß der Zugewandten und Schutzbefohlenen kommt der Geschlechtsname auch den Frauen zu: ἐξ *Αἰθαλιδῶν*[3]), Cornelia, Marcia, und es ist dies auch in der Ordnung. Denn der Stamm ist zwar auch, aber keineswegs allein oder auch nur zunächst ein politischer Bezirk, sondern ein aus gemeinschaftlicher — wirklicher oder vermutheter oder auch fingirter — Abstammung hervorgegangenes, durch Fest-, Grab- und Erbgenossenschaft vereinigtes Gemeinwesen, dem alle persönlich freien Individuen, also auch die Frauen sich zuzählen dürfen und müssen. Schwierigkeit aber macht die Bestimmung des Geschlechtsnamens der verheiratheten Frauen. Dieselbe fällt freilich weg, so lange die Frau sich nicht anders als mit einem Geschlechtsgenossen vermählen durfte; und nachweislich hat es für die Frauen lange Zeit größere Schwierigkeit gehabt außerhalb als innerhalb des Geschlechts sich zu verheirathen, wie denn jenes Recht, die gentis enuptio noch im sechsten Jahrhundert als persönliches Vorrecht zur Belohnung vergeben worden ist. Aber dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Heirath zwischen zwei Personen verschiedenen Stammes an sich schon in unvordenklich früher Zeit rechtlich möglich gewesen ist und das Conubium wenigstens auf die gesammte Bürger-, wahrscheinlich auf die gesammte Eidgenossenschaft sich erstreckt hat, wenn es auch vermuthlich eines Beschlusses der Stammgenossen wenigstens der Frau bedurfte, um einer sol-

3) C. I. G. 563; andere Beispiele Franz elem. p. 339. In attischen Inschriften ist dies die für Frauen übliche Stammbezeichnung, während dieselbe bei Männern adjectivisch oder adverbialisch (*Κολωνῆθεν*) gefaßt zu werden pflegt — sehr charakteristisch für die bei dem Mann enger als bei der Frau sich gestaltende Beziehung zu dem Demos.

chen Ehe Gültigkeit zu verschaffen [4]). Wo nun aber dergleichen Ausheirathungen vorkamen, muß die Frau in ältester Zeit damit in den Stamm des Mannes übergegangen sein. Nichts ist sicherer, als daß die Frau in der alten religiösen Ehe völlig in die rechtliche und sacrale Gemeinschaft des Mannes ein- und aus der ihrigen austritt. Wer weiß es nicht, daß die verheirathete Frau das Erbrecht gegen ihre Gentilen activ und passiv einbüßt, dagegen mit ihrem Mann, ihren Kindern und dessen Gentilen überhaupt in Erbverband tritt? und wenn sie ihrem Mann an Kindesstatt wird und in seine Familie gelangt [5]), wie kann sie seinem Geschlecht fern bleiben? Nothwendig müssen also Ehe und Adoption einstmals auch im Namenswechsel oder, genauer gesprochen, im Wechsel des Stammdeterminativs einander parallel gegangen sein. Auch ist davon noch eine unmittelbare Spur erhalten in dem bekannten Hochzeitsgebrauch, daß der Bräutigam an die Braut, bevor sie die Schwelle ihres neuen Hauses überschreitet, die Frage stellt, wie sie heiße, und sie darauf antwortet: so du Gaius, heiße ich Gaia [6]). Bezogen auf die Uebertragung des Individualna-

4) Der Senat beschloß im J. 568 (Liv. 39, 19): uti Feceniae Hispallae datio, deminutio, gentis enuptio, tutoris optio item esset, quasi ei vir testamento dedisset. Der Wittwe konnte also von ihrem Manne sowohl die freie Wahl des Vormunds zugewandt werden als auch die freie Veräußerung ihres Gutes und das Recht aus dem Geschlecht auszuheirathen; und die gleichen Privilegien wurden auch von Gemeinde wegen einzelnen Frauen zu Theil. Von Rechtswegen also stand der Frau so wenig die freie Verfügung über ihr Vermögen zu wie die Befugniß einen Nichtgeschlechtsgenossen zu heirathen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß dieses Hinderniß durch bloße Einwilligung des Vaters oder der Vormünder der Frau beseitigt werden konnte; denn da ein solcher Consens bei einer jeden Ehe, namentlich der ursprünglichen voll wirksamen erforderlich war, so hätte dann die Ausheirathung aus dem Geschlecht nicht größeren Schwierigkeiten unterlegen als jede auch innerhalb des Geschlechts abgeschlossene Ehe. Vielmehr bedurfte es für die Ausheirathung aus dem Geschlecht rechtlich wohl nicht bloß der Einwilligung des gewalthabenden, sondern der sämmtlichen Geschlechtsgenossen. Daß die Unfähigkeit aus dem Geschlecht auszuheirathen eine den freigelassenen Frauen allein auferlegte Rechtsbeschränkung gewesen sei, entbehrt jeder äußeren und inneren Begründung; viel eher könnte in älterer Zeit umgekehrt der Austritt aus dem Geschlecht denjenigen Frauen, die nicht geborene Geschlechtsgenossinnen waren, also den Freigelassenen und den Eingeheiratheten, leichter gewesen sein als den durch Geburt dem Geschlecht Zugehörigen.

5) In familiam viri transibat filiaeque locum obtinebat. Gaius 1, 111. Gell. 18, 6.

6) Schrift de nomin. c. 7; Plutarch qu. Rom. 30, offenbar beide

mens von dem Gatten auf die Gattin [7]) ist dies sinnwidrig, aber Gaius, Gavius war in altitalischer Zeit auch ein gewöhnlicher Geschlechtsname und also aufgefaßt, bestätigt die uralte im späteren Gebrauch unverstanden erhaltene Formel, daß die Frau, bevor sie sich in die Hand des Mannes an Tochterstatt gab, zuvörderst den förmlichen Uebertritt zu seinem Stamm zu erklären hatte [8]). Das frühe Abkommen dieser Sitte ist vollkommen begreiflich; denn die Civilehe, die in Rom sehr früh sich entwickelt und die alte Confarreation ganz in den Hintergrund gedrängt hat, kann die formalen Folgen der letzteren, also namentlich den Eintritt in die Stammgemeinde des Mannes anfänglich nicht vollständig herbeigeführt haben; und wenn gleich rechtlich die beiden Institute im Laufe der Zeit möglichst genähert wurden, der Eintritt der Frau in die Gewalt des Mannes in der Form des Kaufes (coemptio) oder der Verjährung (usus) auch mit der Civilehe verknüpft ward, kam doch das Moment des wirklichen Namenübergangs dem neueren Eherecht abhanden [9]).

3) Als ein drittes Namensdeterminativ ältester Zeit mag end-

aus Varro. Die Formel ὅπου σὺ Γάϊος, ἐγὼ Γαΐα wird lateinisch gelautet haben: quando tu Gaius, ego Gaia.

7) So wurde Gaia in dieser Formel späterhin freilich gefaßt, wie die dazu erfundene Anekdote von der Gemahlin des Königs Tarquinius Priscus Gaia Caecilia zeigt. (Schrift de nom. und Plutarch a. a. O.; Festus ep. p. 95; Plin. h. n. 8, 48, 194. Schwegler R. G. 1, 678).; aber diese ist wohl späten Ursprungs, schon weil die Cäcilier Plebejer sind. Doch gab dies weiter Veranlassung in der Abkürzung der Patronennamen die von Frauen Freigelassenen G. L zu bezeichnen (Quintilian 1, 7, 28), gleichsam Gaiae libertus, obwohl in der Auflösung nie sich so geschrieben findet, sondern entweder Nomen oder Cognomen der Frau genannt ist oder selten mulieris libertus steht.

8) Die bisherigen Erklärungen dieser Formel befriedigen nicht. Die neueste von Roßbach (röm. Ehe S. 352 fg.) vorgeschlagene: wo du Küher, bin ich Küherin — stützt sich nicht bloß auf die Etymologie des Namens von dem sanskritischen gâus, die deßhalb entschieden falsch ist, weil dieses Wort bekanntlich im Lateinischen in bos umgelautet worden ist, sondern verkennt auch, daß Gaius, Gaia, mag es nun der Stammbedeutung nach heißen was es wolle, hier eben als Name fungirt.

9) Es ist nach Cicero pro Mur. 12, 27 wahrscheinlich, daß die Formel: quando tu Gaius, ego Gaia zwar bei der Coemption, aber nicht bei der Ehe ohne Manus gebraucht ward. Da die letztere nach der älteren Auffassung mehr pro matrimonio als matrimonium war (Cic. Top. 3; vgl. Gell. 13, 6), ist dies bezeichnend für den innigen rechtlichen Zusammenhang der Formel mit der echten (d. h. der confarreirten) Ehe.

lich noch das Wappen angeſehen worden ſein. Wir finden daſſelbe einerſeits auf den römiſchen Silbermünzen bereits ſeit dem Anfang des 6. Jahrhunderts in allgemeinem und ſo feſtem Gebrauch, daß noch in der trajaniſchen Zeit die Münzen der Horatii, der Decii Mures an ihren Wappen erkannt und bei Erneuerung der älteſten republikaniſchen Silberſtempel mit Beifügung des Geſchlechts- und Hausnamens wiederholt werden konnten. Andrerſeits geben beſonders die Tafeln von Herakleia, die bei Bürgern dem Individual- und Vaternamen ein abgekürztes Wort, das wahrſcheinlich den Demos bezeichnet, und das vollausgeſchriebene Wappenwort vorſetzen [10]), den Beweis, daß den Griechen der Gebrauch der Hand- und Hauszeichen ebenfalls nicht fremd geweſen iſt. Man wird demnach es dem Weſen nach als uralt betrachten dürfen, was ſpäterhin auf griechiſchen wie auf römiſchen Münzen ſo häufig begegnet, daß dem Eigennamen als weiteres graphiſches Determinativ noch das Wappen beigeſetzt wird. Indeß iſt der Wappengebrauch als rechtliche Inſtitution dort wie hier früh abgekommen und auf die wichtigſten Fragen, namentlich ob das Wappen Geſchlechts- oder Hauswappen war und wie es ſich vererbte, findet in unſerer Ueberlieferung ſich keine Antwort.

Noch bleibt die Reihenfolge zu betrachten, in der die verſchiedenen Determinative an den Individualnamen hinantreten; denn ſelbſtverſtändlich behauptet dieſer durchaus die erſte Stelle und führt davon auch ſpäterhin im Lateiniſchen ſeinen Namen (praenomen) [11]). Im Uebrigen ſchwankt die Folge: die Griechen, Umbrer und Volsker ſtellen hinter den Individualnamen den des Vaters und der ferneren Aſcendenten und den Stammnamen an das Ende:

Δημοσθένης	*Δημοσθένους*	*Παιανιεὺς*
Vois.	Ner.	Propartie
Pa.	Vi.	Pacuies

10) Zum Beiſpiel: *γε τρίπους Φιλώνυμος Ζωπυρίσκω* (C. I. Gr. 5774).

11) Uebrigens bezeichnet praenomen immer den erſten von zwei und nur folgeweiſe den Individualnamen. Wo nur ein Name vorhanden iſt, wie bei Thieren, Göttern, Heroen, heißt dieſer immer nomen, z. B. Romulus (A. 1). Varro 9, 54 nennt praenomina auch die in der Phraſe hic miles legionis dem Genitiv voraufgehenden Wörter.

Die Römer und Samniten dagegen schließen an den Individual- den Stammnamen und an diesen die Ascendentenreihe an:

Q.	Fabius	Q. f.
G.	Paapiis	G.

Diese Folge also kann bei der Trennung der Gräcoitaliker noch nicht fest gewesen sein, sondern wird damals im Sprachgebrauch geschwankt haben. Die natürlichere Ordnung ist aber unzweifelhaft die erstere. Denn die beiden Determinative, der Ascendenz und des Stammes, sind correlat und das letzte gleichsam die Fortsetzung des ersteren: die Ascendentenreihe bezeichnet die nach Graden nachweisbare Abstammung, die Agnation, der Stammname die auf den Urstammvater zurückzuführende, aber in den Zwischengliedern nicht zu belegende Herkunft, die Gentilität; angemessen ist darum auch jenes durchaus auf Individuen, dieses durchaus allgemein adjectivisch gestellt.

Die älteste Namensform freier Menschen, wie sie vor der Scheidung der griechisch-italischen Stämme gangbar gewesen ist, bestand demnach, abgesehen von den Wappen, aus folgenden drei Elementen:

1) Individualname, bei Männern und Frauen willkürlicher Wahl.

2) Angabe des gegenwärtigen oder gewesenen Gewalthabers, also des Vaters oder Ehemanns, so wie des Gewalthabers des Gewalthabers und also weiter nach oben hinauf oder Ascendentenreihe.

3) Angabe des Stammbezirks.

Innerhalb der römischen Entwickelung des Eigennamensystems ist die zweite und dritte Kategorie im Ganzen nicht verändert worden; wohl aber hat die erste einer vollständigen Umwandelung unterlegen und haben sich außerdem noch mehrere neue Determinative zu dem Namen gesellt. Hierdurch bestimmt sich die Ordnung der folgenden Darstellung.

Der Individualname hat verschiedene durchgreifende Veränderungen erfahren, in denen ein bestimmter politischer Zweck und selbst ein positives Eingreifen der öffentlichen Autorität unverkennbar hervortritt. Der einfach appellative Individualname wird zum bürgerlichen, zum praenomen im technischen Sinn. Um diesen schwierigen Begriff zunächst empirisch festzustellen, wird man vor allen Dingen die den

patriciſchen Geſchlechtern eigenthümliche Nomenclatur ins Auge faſſen müſſen. Bekanntlich erſcheint hier in jedem genauer bekannten Geſchlecht ein geſchloſſener Kreis von männlichen Individualnamen, zum Beiſpiel:

Aemilii: C., L., Mam., M'., M., Q., Ti.
Claudii: Ap., C., D., [L., ſpäter abgeſchafft[12])] P., Ti.
Cornelii: A., C., Cn., L., M., P., Ser., Ti. [13])
Fabii: C., K., M., N., Q. [14])
Furii: Agrippa, C., L., M., P., Sex., Sp.
Iulii: C., L., Sex., Vopiscus.
Manlii: A., Cn., L., [M., im J. 370 abgeſchafft[15])], P., T.

Selbſt unter dieſer ſehr beſchränkten Zahl aber ſtand den Geſchlechtsgenoſſen die Wahl nicht unbedingt frei. Es liegt im Weſen des Stammes ſich in ſich ſelbſt zu verzweigen und jeden Zweig wieder als Stamm zu geſtalten; nicht ſelten ſchieben ſich in dieſem Fall die geſchlechtsgebräuchlichen Vornamen weiter nach den einzelnen Häuſern. So kommen die Vornamen Tiberius und wahrſcheinlich auch Decimus ausſchließlich den Claudii Nerones zu; ſo beſchränken ſich die Cornelii Scipiones auf die drei Vornamen Gnaeus, Lucius und Publius. Ja es war immer üblich und wurde im J. 514 vom Senat ausdrücklich vorgeſchrieben, daß der Vorname des Vaters auf den älteſten Sohn überging [16]). — Daß, von dergleichen in älterer Zeit wohl kaum vor-

12) Sueton Tiber. 1. Patricia gens Claudia — — cum praenominibus cognominibusque variis distingueretur, Luci praenomen consensu repudiavit, postquam e duobus gentilibus praeditis eo alter latrocinii, caedis alter convictus est. Patriciſche L. Claudii kommen nicht vor, denn Cic. de har. resp. 6, 12 iſt L. Claudius rex sacrorum ohne Zweifel verdorben; die Abſchaffung muß alſo ſehr früh fallen.

13) Der einzige Tiberius dieſes Geſchlechts, den wir kennen, iſt der in der Triumphaltafel zum J. 479 erwähnte.

14) Ser. Fabius Pictor Cic. Brut. 21, 81 ſteht vereinzelt und iſt wahrſcheinlich verdorben.

15) Cic. Phil. 1, 13, 32: propter unius M. Manlii scelus decreto gentis Manliae, neminem patricium Manlium Marcum vocari licet. Lib. 6, 20. Feſt. ep. v. M. Manlium p. 125; v. Manliae gentis p. 151. Plutarch q. R 91. Quintil. 3, 7, 20. Dio fr. 26, 1. — Aehnliche Fälle aus der Kaiſerzeit erzählen Plutarch Cic. 49; Dio 51, 19; Tacitus ann. 3, 17.

16) Dio fr. 44 Bekker: *ἐπὶ Μάρκου Κλαυδίου καὶ Σεμπρωνίου ὑπάτων μόνῳ τῆς τοῦ παιρὸς ἐπωνυμίας τῷ πρεσβυτέρῳ τῶν παίδων μετέχειν Ῥωμαῖοι παρεκελεύσαντο.* Daß nach der Stellung der

gekommenen Eingriffen der Gemeindebehörden in die Geschlechtsordnung abgesehen, diese Normirungen auf autonomischen Bestimmungen der Gens beruhen, zeigt sich am deutlichsten in der Abschaffung einzelner Vornamen durch Beschluß der Claudier und der Manlier. Allgemein gültige patricische Vornamen giebt es also, streng genommen, nicht, da eben jedes Geschlecht, ja jedes Haus hierin eigenen Normen folgte; doch kann man die folgenden funfzehn Vornamen: Aulus (A.), Decimus (D.), Gaius (C.), Gnaeus (CN.), Kaeso (K.), Lucius (L.), Manius (M/ .), Marcus (M.), Publius (P.), Quintus (Q.), Servius (SER.), Sextus (SX. später SEX), Spurius (S., später SP.), Tiberius (TI.), Titus (T.), als gleichsam allgemeine ansehen, da jeder derselben mehreren Geschlechtern zukommt. Der Vorname Kaeso wird zwar als patricischer [17]) lediglich bei den Fabiern und Quinctiliern gefunden; allein es sind dies eben mit die ältesten bekannten römischen Geschlechter und wahrscheinlich hängt der ausschließliche Gebrauch dieses Vornamens bei ihnen damit zusammen, daß dies die beiden Lupercaliengeschlechter sind und der Vorname auf das dabei vorkommende befruchtende Riemenschlagen zurückgeht. Noch beschränkter im Gebrauch ist Decimus, welches unter den patricischen Häusern allein bei den Claudiern und auch hier nur selten gefunden wird, aber doch als gültiger römischer Vorname nicht bezweifelt werden kann, da es mit constanter Abkürzung auftritt, auch bei den Plebejern nicht selten und schon in den alten und vornehmen Häusern der Junier und Laelier vorkommt [18]). Außerdem begegnen noch drei nur einzelnen patricischen Geschlechtern eigenthümliche Vornamen: Ma-

Excerpte nur das Consulat von 514, nicht das von 539 gemeint sein und unter *ἐπωνυμία* nur das Pränomen, nicht das Cognomen verstanden werden kann, zeigt Borghesi Giorn. Arcad. Bd. 41 Jan. 1829.

17) Von vornehmen plebejischen Geschlechtern führen ihn die Acilier und Duilier.

18) Als Vorname der Claudier kommt Decimus vor bei Sueton Claud. 1: patrem Claudi Caesaris Drusum, olim Decimum mox Neronem praenomine, Livia — peperit. Daß Decimus wirkliches Pränomen der patricischen Claudii Nerones gewesen, geht daraus sicher hervor; über Nero wird später zu handeln sein. Hinzu kommt die sehr alte Inschrift von S. Cesario (Lupi n. 6): *Σεξστος Κλωδιος Δεκομου λιβερτιος αντι διον τερτιον Νωναις . . ε . .* Als Vorname wird Decimus auch von Varro 9, 60 anerkannt; und für die D. Iunii und D. Laelii bedarf es keiner Belege.

mercus (MAM.) bei den Aemiliern, Appius (AP.) bei den Claudiern, Numerius (N.) bei den Fabiern. Mamercus fehlt freilich in den Vornamenverzeichnissen (A. 24) und kommt auch als Cognomen vor, während sonst kein Vorname in guter Zeit in dieser Eigenschaft verwandt wird; man scheint die Pränominalqualität dabei nicht mehr deutlich empfunden zu haben, aber bezweifeln läßt sie sich nicht, da in den Beamtenverzeichnissen sowohl des dritten und vierten wie des siebenten Jahrhunderts Mamercus als Vorname und mit fester Notirung erscheint [19]). Die beiden andern Singularnamen sind nachweislich aus der Fremde eingebürgert: Appius (AP.), das sabinische Atta, mit den Claudiern nach Rom gelangt; Numerius (N.), ein bekannter samnitischer Vorname, durch HeirathS- und Erbvertrag mit dem vornehmen hirpinischen Geschlecht der Otacilier in das fabische Haus eingeführt worden [20]). Für diese achtzehn Namen haben feste Abkürzungen schon in so früher Zeit bestanden, daß das dazu verwandte Alphabet, wie bekannt, ein namhaft älteres ist als das selbst auf den sonst ältesten Denkmälern erscheinende, namentlich das C in seinem ursprünglichen Werth als Gamma und das vierstrichige M hier allein sich erhalten haben. Auch das

19) Der älteste bekannte Mamercus Aemilius wird als Vater in den Fasten 270. 276. 281, als Großvater 284. 287 aufgeführt. Ein jüngerer gleichnamiger erscheint als Beamter bei den J. 316. 317. 320. 328, als Vater 344. 349. 351. 353 und 363. 365. 367. 371. 372. 374. 377. 386, als Großvater 388. 391. Der dritte dieses Namens ist der Consul des J. 677. Die Reste der capitolinischen Tafel zeigen den Namen constant in der Form MAM. und auch neben Marcus, z. B. M'. Aimilius Mam. f. M. n. Mamercinus. Als Cognomen ist Mamercinus weit häufiger, aber die beiden Consuln 270. 276. 281 und 284. 287 werden zwar nicht auf der hier fehlenden Tafel, aber in den daraus geflossenen Listen und bei Diodor und Dionysios durchgängig L. Aemilius Mamercus und Ti. Aemilius Mamercus genannt. Für ausländisch, etwa samnitisch möchte ich den Vornamen nicht halten: er ist aus dem Mar-Mar des arvalischen Liedes ebenso entwickelt wie Marcus aus Mars und keine Ursache den oskischen Mamers herbeizuziehen. Vergl. über das Geschlecht der Aemilier Borghesi, fast. 2, 23 fg.

20) Festus S. 170 (womit genau stimmt die Schrift de nom. c. 6): Numerius praenomen numquam ante fuisse in patricia familia dicitur quam is Fabius, qui unus post sex et trecentos ab Etruscis interfectos superfuit (Q. Fabius M. f. K. n. Vibulanus Consul 287. 289. 295, Decemvir 304. 305), inductus magnitudine divitiarum, uxorem duxit [Numerii] Otacilii Maleventani, ut tum dicebantur, filiam, ea condicione ut qui primus natus esset praenomine avi materni Numerius appellaretur. Dies war N. Fabius Vibulanus Consul 333, Kriegstribun 339. 347.

aber ist wohl zu beachten, daß, mit einer einzigen Ausnahme, einer sehr alten Grabschrift wahrscheinlich eines nicht römischen, sondern prä-nestinischen Bürgers, die den Vornamen Sextus voll ausschreibt [21]), sämmtliche Documente aus der republikanischen und der besseren Kaiserzeit [22]), Inschriften, Münzen und selbst die ältesten Handschriften, die Vornamen durchaus und constant abgekürzt geben, außer wo sie in Versen oder von ihrem Nomen oder Cognomen losgelöst vorkommen. Diese Abkürzungen sind also nicht facultativ, sondern nothwendig und gehören zur correcten römischen Schreibung in derselben Weise wie jede andere conventionelle Satzung; sie dienen nicht bloß zur Raumersparung, sondern auch und vielleicht vorzugsweise als graphisches Distinctiv des römischen bürgerlichen Namens. — Mit diesen achtzehn Vornamen ist die römische Altbürgerschaft ungefähr von dem Decemvirat bis auf Sulla ausgekommen [23]). Das Verzeichniß der gangbaren Namen wie es bei Varro und Probus überliefert ist, stimmt damit wesentlich überein, nur daß die gentilicisch-individuellen Namen Appius, Numerius von Probus, Mamercus von Probus und Varro weggelassen sind [24]). — Gehen wir über jene Grenze zurück in die frühesten Zeiten der Republik und in die der Könige, so finden wir die später ausschließlich geltenden Vornamen wohl auch damals schon in überwiegen-

21) Sexto Opio C. f. (Ritschl Taf. 45, 12). Ein anderes Beispiel würden die Münzen aus cäsarischer Zeit sein mit der Inschrift L · SERVIVS. RVFVS (Eckhel 5, 318), wenn die gewöhnliche Annahme richtig wäre, daß sie von einem L. Ser. Sulpicius Rufus herrühren. Aber dieser Erklärung bricht auch das doppelte Pränomen den Stab, welches in dieser Zeit unerhört ist (Nipperdey in Nepotem spicil. crit. p. 26) und erst in dem gänzlichen Verfall des römischen Namenwesens erscheint. Dagegen ist nichts im Wege hier in Servius einen Gentilnamen zu erkennen (S. 188).

22) Späte und zum Theil unsichere Inschriften wie Orelli 2706. 2707. 2715 kommen natürlich nicht in Betracht.

23) Der jüngste Fall, wo ein Patricier mit anderem Vornamen vorkommt, ist der des Agrippa Furius Fusus Kriegstribuns 363.

24) Die varronische Aufzählung ist in der Schrift de nom. c. 5 enthalten; man sieht leicht, daß hier die gebräuchlichen, wie c. 4 die abgekommenen Vornamen aufgeführt werden, obwohl der Epitomator die Uebergänge weggeschnitten hat. Er verzeichnet L., M'., CN., C., A., M., P., TI., T., AP., K., SER., SP., N.; daß D., Q. und SEX. hier fehlen, rührt nur daher, weil daran nichts zu etymologisiren ist; anderswo (de l. l. 9, 60) erkennt Varro sie ausdrücklich an. Bei Probus finden sich P., L., C., M., CN., Q., M'., TI., SP., SEX., SER; daß A., D. und T. fehlen, scheint Abschreiberversehen. Kaeso ward damals als veraltet (S. 188) wohl meist voll ausgeschrieben.

dem Gebrauch, aber daneben noch andere patricische Vornamen, die späterhin als solche verschollen sind und schon von den Forschern der republikanischen Zeit auf gelehrtem Wege, namentlich aus den ältesten Beamtenlisten zusammengestellt wurden. Varro[25]) zählte solcher abgekommenen Vornamen vierzehn auf: Agrippa, Ancus, Cäsar [26]), Faustus, Hostus, Lar, Opiter, Postumus, Proculus, Sertor, Statius, Tullus, Volero, Vopiscus. Die zehn gesperrt gedruckten können auch wir noch aus der ältesten Magistratstafel als patricische belegen; woher die vier übrigen, die wir anderweitig nur als italische Vornamen — so Sertor und Statius — oder als römische Cognomina — so Cäsar und Faustus — kennen, von Varro genommen sind, läßt sich nicht entscheiden. Hinzuzufügen ist aus den uns zugänglichen Quellen kaum ein anderer sicher patricischer Vorname als Numa und etwa noch Denter [27]) und Aruns [28]); denn Vibius ist als patricisch-römischer Vorname nicht sicher[29]), Volusus gar nicht zu belegen [30]). Mit Recht also wird von Varro die Gesammtzahl der römischen Vornamen, von denen überhaupt sich Kunde erhalten hatte, auf ungefähr dreißig angesetzt. Daß ehemals noch mehr Vornamen im Gebrauch gewesen sind als die angeführten, leidet

25) In der Schrift de nom. c. 3. Vgl. A. 24.

26) Man darf nicht mit Kempf Caeso ändern, da dieser Vorname unter den gangbaren vorkommt.

27) Tacitus ann. 6, 11 Denter Romulus, Stadtpräfect unter Romulus — freilich wohl schwerlich ein alt sagenhafter Name. Cicero bemerkt (de rep. 2, 18), daß aus der Königszeit fast nur die Königsnamen überliefert seien.

28) Aruns Tarquinius, zu vergleichen mit Lar Herminius.

29) Der Consul 302, Decemvir 303 P. Sestius Q. f. Vibi n. Capitolinus Vaticanus könnte möglicher Weise einen nicht römischen Großvater gehabt haben.

30) Volusus oder Volesus kommt in den Fasten nur als Vater- (J. 245—247. 249. 250. 260) und Großvatername (J. 277. 294. 298. 339. 344. 347. 350) vor und das gemeinte Individuum ist ohne Frage der Sabiner Volesus Valerius (Schrift de nom. c. 1), der als Urheber der Säcularfeier genannt wird; vgl. Borghesi fasti 1, 57 und meine Chronol. S. 182. Dies ist also ein Fall wie L. Tarquinius Damarati f. Priscus. Volusus, obwohl als italischer Vorname nach meiner Meinung von Borghesi (fasti 1, 47) nicht mit Recht angezweifelt, ist demnach in Rom nur als Cognomen belegt und auch schon aus diesem Grunde, da Cognomen und Pränomen regelmäßig sich ausschließen, aus der römischen Vornamenliste zu streichen.

keinen Zweifel; nur der Umstand, daß wir außer der Königs- und Beamtentafel fast gar keine der älteren Zeit angehörige Ueberlieferung besitzen, läßt die Zahl der einst in Rom gangbaren Vornamen so gar gering erscheinen. Aber wenn man etwa von der Königstafel absieht, so erscheint der Namenszwang doch schon in der frühesten Epoche, welche die römische Ueberlieferung erreicht, nur nicht in der strengen Ausschließlichkeit wie späterhin und öfter durch individuelle Geschlechtersatzung durchbrochen; davon, daß die später verschollenen Vornamen schon lange vorher singuläre gewesen sind, ist es eine deutliche Spur, daß keiner derselben zu fester Abkürzung gelangt ist [31]).

Der Sprachgebrauch der späteren republikanischen Zeit verfährt mit der Auswahl der Namen, deren vollständige Aufzählung überall nur dem Actenstil, nicht dem Leben angehört, in auffallender Weise. Die Bezeichnung mit einem einzigen Namen hat überhaupt etwas Formloses; das Cognomen allein gehört der freundschaftlichen [32]), das Pränomen allein sogar der familiären Redeweise, besonders der unterwürfigen Hausleute und Clienten an [33]). Der bloße Geschlechtsname wird, wenigstens bei Personen, die ein Cognomen besitzen und gebrauchen [34]), nicht häufig angewandt, dagegen fast ausschließlich zu den Ableitungen verwendet — man sagt via Aemilia, forum Cornelii, lex Valeria, ebenso in den Adoptionsderivativen Aemilianus, Servilianus. Die übliche formgerechte Bezeichnung verlangt

31) Denn daß für Volero VOLER (J. 354. 355), für Volusus, das sonst regelmäßig voll ausgeschrieben ist, einmal VOL (J. 356) steht, gehört offenbar in die Reihe der willkürlichen Abkürzungen so gut wie Montan., Crass. und dgl. m.

32) Cic. de domo 9, 22 wird ein Brief erwähnt mit der Adresse Caesar Pulchro; der Empfänger folgert daraus amoris esse hoc signum quod cognominibus tantum uteretur. Ebenso schreibt Cicero an Volumnius (ad fam. 9, 32, 1): sine praenomine familiariter ut debebas ad me epistolam misisti.

33) Der Sohn nennt sich Quinti filius, der Sclave sich Quinti puer, den Herrn Quintus noster. Gaudent praenomine molles auriculae (Horaz Sat. 2, 5, 32); der Erbschleicher spricht, wie billig, im Clitententon. Auch Gnaeus noster bei Cicero ist boshaft gemeint.

34) Es kommt vor, daß einzelne Personen ein Cognomen haben und doch in der Regel nicht führen, zum Beispiel M. Caelius Rufus, C. Cassius Longinus; diese werden in der gewöhnlichen Rede behandelt als wenn sie kein Cognomen hätten, so daß man Caelius, Cassius sagt eben wie Marius, Memmius.

mindestens zwei Namen und zwar immer den Vornamen, aber verbunden entweder mit dem Geschlechts- oder mit dem Beinamen; die Bezeichnung mit Geschlechts- und Beinamen unter Weglassung des Vornamens ist zwar schon Livius und Valerius Maximus, aber noch nicht Schriftstellern der republikanischen Epoche geläufig. — Dies alles ist augenscheinlich nicht ursprüngliche Weise. Sicherlich haben die Römer von Hause aus im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr nicht mehr als einen und eben den Individualnamen verwandt; die Natur der Sache ebenso wie die Analogie der Griechen bürgt dafür, daß dies der Ausgangspunct gewesen ist und der Römer älterer Zeit so wenig wie jemals der Athener daran gedacht hat die Gaunamen in die gewöhnliche Rede zu mischen oder gar Wege und Gesetze nach dem Districtsstatt nach dem Eigennamen des Gesetzgebers zu nennen. Auch sind die deutlichsten Spuren dafür vorhanden, daß die ausschließliche Setzung des Vornamens, wie er späterhin im häuslichen Sprachgebrauch sich erhielt, früherhin allgemein war und nur in Folge der Beschränkung der Vornamen auf eine außerordentlich geringe Zahl als allzu undeutlich aufgegeben ward. Dafür spricht der bekannte griechische, namentlich polybische Sprachgebrauch die Römer gemeinhin bloß mit dem Vornamen zu bezeichnen; ferner die spätere Weise selbst, die in der förmlichen Rede den Vornamen durchaus festhält und nur eine nähere Bestimmung desselben fordert; endlich die merkwürdige Thatsache, daß diejenigen Vornamen, die nur einzelnen Geschlechtern eigen, also schon ohne Beisatz hinreichend bestimmt sind, Appius, Mamercus [35]), sogar der in der letzten Zeit der Republik vorzugsweise den Sulpiciern verbliebene Vorname Servius [36]), auch außerhalb der familiären Rede sehr häufig für sich allein stehen, ja wenigstens von Appius ganz in derselben Weise abgeleitet wird wie dies sonst vom Gentilnamen geschieht — man sagt via Appia, aqua Appia, forum Appii, Appianus [37]). Die römischen Individualnamen Marcus, Gaius

35) Cic. de off. 2, 17, 58. Liv. 4, 24. Val. Max. 7, 7, 6.

36) Der Jurist Ser. Sulpicius Rufus und dessen Sohn werden sehr häufig bei Cicero und sonst bloß Servius genannt. Vgl. Tac. hist. 2, 48.

37) Eine noch viel weiter greifende Singularität der claudischen Onomatothesie würde das Vorkommen zweier leiblicher Brüder mit dem gleichen Namen Appius Claudius sein, wenn nur dasselbe hinreichend beglaubigt

und so weiter haben demnach in ältester Zeit ohne Zweifel gleiche Function gehabt wie die Solon und Miltiades der Griechen; aber der römische Namenszwang hat den Namen so gründlich eingeschnürt, daß er seine Dienste versagte und das 'Kennzeichen' nicht mehr kennzeichnete, so daß man seine Zuflucht theils zu Doppel-, theils zu Beinamen nehmen, ja sogar dem Gaunamen, seit er wider die Natur der Dinge individueller als der Individualname geworden war, in der Derivation eine an sich widersinnige Rolle zutheilen mußte.

Der eben erörterte Namenszwang mit allen daraus herfließenden Consequenzen ist specifisch italisch oder vielmehr specifisch römisch und verhältnißmäßig neu. Den Griechen ist jederlei Beschränkung in der freien Wahl des Eigennamens fremd; und hinsichtlich der Frauen gilt bei den Italikern wesentlich dasselbe. Bei den Mannsnamen dagegen macht das Namensystem schon der italischen Stämme den Ansatz zur Schließung der Reihe: bei den Samniten, Volskern und Umbrern ist die Zahl der vorkommenden Vornamen im Ganzen auffallend klein und wechseln abgekürzte mit voll ausgeschriebenen ungefähr wie in der römischen Beamtentafel vor dem Decemvirat. Es zeigt sich auch hier eine besondere Häufigkeit derjenigen Vornamen, die bei den Römern nachher die Hauptrolle in allen Geschlechtern spielen — Gaius, Lucius, Marius oder Marcus, Publius sind wenigstens den Samniten ebenfalls geläufig und werden auch im Oskischen schon mit festen Abkürzungen geschrieben. Ohne Zweifel hängt diese Entwickelung des Namensystems mit derjenigen Form der alten Geschlechtsgemeinde zusammen, welche sich bei den Italikern überhaupt gebildet, in Rom

wäre. Daß Ap. Claudius C. f. Ap. n. Caecus Consul 447 und Ap. Claudius C. f. Ap. n. Candex Consul 490 Brüder gewesen, sagen freilich Gellius 17, 21 und Victor de viris ill. 37, allein gewiß nur folgernd aus der Gleichheit des Vater- und Großvaternamens; den Altersverhältnissen nach ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich. Sicherer ist es, daß die beiden Söhne des C. Pulcher Prätor 698 beide Appius hießen und als Appius maior und minor unterschieden werden (Drumann 2, 383); aber vermuthlich wird jener in der väterlichen Familie geblieben, dieser von seinem Oheim Appius Claudius Consul 700, der keine Söhne hatte, adoptirt worden und dadurch die Gleichheit des Vornamens entstanden sein. Jener hieß also Ap. Claudius C. f. und ist der Consul 716, dieser Ap. Claudius Ap. f. und kommt weiter nicht vor. In dem Münzmeister C. Clodius C. f. möchte ich den Appius minor nicht mit Borghesi (dec. 14, 10) wiederfinden.

am vollständigsten und schärfsten entwickelt hat. Aber was ist der Grund, weßhalb man die ursprüngliche und natürliche Freiheit der Aeltern ihrem Kinde nach Gefallen den Namen zu schöpfen, in ganz Italien und vornämlich in Rom bei den Söhnen und nur bei diesen so außerordentlich beschränkt hat? Es wird sich schwerlich ein anderer Zweck dafür auffinden lassen als auf diesem Wege ein äußerliches und handgreifliches Distinctiv für die patricischen Geschlechtsgenossen gegenüber den Zugewandten und Freigelassenen zu gewinnen. Die Cognomina, deren man sich hierzu späterhin bediente, können dazu ursprünglich nicht gebraucht worden sein, schon deßhalb nicht weil sie als fester und förmlich anerkannter Bestandtheil der Individualbenennung relativ jung sind. Es hat einmal eine Zeit gegeben, wo der cornelische Stamm noch nicht, wenigstens nicht im rechtlichen Sprachgebrauch, Maluginenses und Cossi, wohl aber schon — denn die Clientelinstitution reicht weit über die Scheidung der Stämme zurück — Genossen und Zugewandte unterschied und natürlicher Weise für dieselben auch ein äußerliches und handgreifliches Unterscheidungszeichen zu gewinnen suchen mußte. Der Geschlechtsname ist den Zugewandten niemals versagt worden, da ihre Zugehörigkeit zu dem Geschlechte unbestreitbar feststand und an das Vorhandensein eines äußeren Merkmals dafür wichtige Vortheile, namentlich der Beweis des Erbrechts auch für die patricischen Geschlechtsgenossen sich knüpften; wohl aber war es zulässig und natürlich gewisse Individualnamen den vollberechtigten Gentilen zu reserviren und von deren Gebrauch die Zugewandten und Freigelassenen auszuschließen. Daß nur der erste Theil dieser uralten Satzung sich erhalten hat, der zweite beinahe in das Gegentheil umgeschlagen ist, kann nicht verwundern. Daß der gentilicische Namenszwang rechtlich für die Plebejer nicht von Haus aus bestand, folgt nicht bloß daraus, daß der gentilicische Verband sie überhaupt nicht einschloß, sondern es wird auch von jenen Decreten, die einzelne Vornamen gewissen Geschlechtern untersagten, ausdrücklich und wiederholt bemerkt, daß sie sich nur auf die patricischen Gentilen bezogen [38]). Aber die ganze Ent-

38) Vgl. außer den Stellen Anm. 12. 15 Gellius 9, 2: antiquos Romanorum audio praenomina patriciorum quorundam — censuisse ne cui eiusdem gentis patricio inderentur.

wickelung des Plebejerthums besteht in dem allmählichen Ansichnehmen der patricischen Reservatrechte, mit welchen die patricischen Standesbeschränkungen bis zu einem gewissen Grade unzertrennlich verknüpft waren. Die Neubürgerschaft, namentlich die plebejische Nobilität hat in allem Uebrigen sich nach dem Muster der Altbürgerschaft gleichsam in Geschlechter constituirt und ihr Erbrecht nach der patricischen Agnation und Gentilität gestaltet, obwohl beide Begriffe nach ältestem Recht auf Plebejer sicher keine Anwendung litten. Es war nur folgerecht auch die patricische Namenordnung in der Art auf die Plebs zu übertragen, daß die plebejische Quasi-Gens so gut wie die wirkliche patricische sich nicht bloß einen geschlossenen Kreis von Vornamen setzte, sondern diese auch ausschließlich aus jenen fünfzehn allgemein gültigen auslas; und so finden wir es. Innerhalb der plebejischen Nobilität werden keine anderen Vornamen als die allgemein patricischen, nicht einmal ein Appius, Mamercus oder Numerius genannt [39]). Die neben gleichnamigen patricischen stehenden plebejischen Häuser unterscheiden sich in nichts von den patricischen: wie der patricische Hauptstamm der Claudier den Sondervornamen Appius, die patricischen Claudii Nerones den Sondervornamen Tiberius, führen die plebejischen Claudii Marcelli den Sondervornamen Marcus, während Gaius sämmtlichen claudischen Häusern gemein ist. Die selbstständigen plebejischen Adelsgeschlechter sind in der Nomenclatur oft noch beschränkter als die patricischen; wie denn die Domitier keine Vornamen führen als Gnaeus und Lucius und selten Marcus [40]). Unter der nicht der Nobilität angehörenden Plebs begegnen freilich einzelne Individuen mit unrömischen, größtentheils ehemals samnitischen oder sonst landüblichen Vornamen wie Novius, Occius, Paquius, Salvius, Statius, Trebius, Vibius; aber diese Ausnahmen erscheinen in so verschwindend kleiner Zahl und so deutlich bloß im Uebergang von der vorrömisch-italischen zu der römischen Namensordnung, daß sie die Regel in keiner Weise in Frage stellen. Noch weniger kommt es in Betracht, daß der altsamnitische Vorname Numerius, der als patricischer nur

39) In der Münzaufschrift Vibius Norbanus kann auch aus anderen Gründen Vibius nicht als Vorname gefaßt werden; es ist aber überhaupt ihre Richtigkeit ungemein zweifelhaft.

40) Sueton Nero 1.

bei den Fabiern vorkommt, wenigstens in den ehemals samnitischen Landschaften auch in römischer Zeit in gemeinem Gebrauch blieb, während Kaeso und einigermaßen auch Servius außer Gebrauch kommen, und daß die auf ius auslautenden Vornamen, wie Lucius, Servius, bei der Plebs gegen das strenge Differenzirungsgesetz (S. 173) zuweilen auch als Geschlechtsnamen fungiren. Sehr wahrscheinlich ist, wie der Plebejer allmählich als Vollbürger betrachtet zu werden begann, mit den übrigen ursprünglich für den patricischen Vollbürger allein gegebenen Satzungen auch die Namensordnung auf ihn von Rechtswegen mit angewendet worden; und es läßt sich noch erkennen, daß die Kreise, die dem Vollbürgerthum am fernsten standen und in Heerdienst und Stimmrecht zurückgesetzt waren, auch am spätesten die alte Freiheit des Individualnamens eingebüßt haben. Unter den äußerst sparsamen Freigelasseneninschriften aus republikanischer Zeit zeigen eine oder zwei in der That willkürlich gesetzte Individualnamen an erster Stelle; der Name Cratea Caecili(us) M. l(ibertus) unter den Inschriften von San Cesario [41]) ist ein augenfälliger Beweis dafür, daß bei diesen Individuen, die im Heere gar nicht und bei der Abstimmung kaum in Betracht kamen und zur Annahme des specifisch patricischen Eigennamens weder ein Recht noch auch nur eine Veranlassung hatten, derselbe am längsten frei blieb und das, was in der Kaiserzeit ihr Cognomen war, ursprünglich als ihr Pränomen angesehen, dagegen das bürgerliche Pränomen ihnen versagt ward. Daß dies im Laufe des siebenten Jahrhunderts anders ward, daß die Freigelassenen mit den anderen Kriterien der Ingenuität auch des bürgerlichen Vornamens sich zu bemächtigen suchten und in der späteren republikanischen Zeit gewöhnlich, in der Kaiserzeit regelmäßig mit der Freilassung wie die Toga [42]) so auch einen Vornamen, ja zuletzt sogar gesetzlich den eigenen Vornamen des Herrn empfingen, den sie ursprünglich unter allen Eigennamen sicher am wenigsten hatten führen dürfen, schließt sich der allgemeinen Entwickelung der römischen bürgerlichen Verhältnisse eng und vollständig an.

41) Baldini 32. Vgl. Optatus Cassius Optionis f. Maffei M. V. 370, 5.

42) Polybios 30, 16. Appian Mithr. 2.

Diese Auffassung des Vornamens als eines ursprünglich patricischen, das heißt altbürgerlichen, allmählich, wie die Bürgerschaft sich erweiterte, auf die ganze Neubürgerschaft sich erstreckenden Distinctivs erklärt mehrere seltsame Eigenthümlichkeiten des römischen Namenwesens. Zunächst löst sie die Divergenz, die über den Zeitpunct der Namensetzung in der Ueberlieferung vorliegt. Nach uralter und naturgemäßer römischer Sitte wird dem Kinde der Name geschöpft am achten resp. neunten Tage nach der Geburt [43]). Allein damit in schroffem Widerspruch steht die unter Q. Scaevolas Gewährschaft überlieferte Angabe, daß der Name dem Knaben erst mit der Toga gegeben ward [44]) und mit ihr stimmen einzelne Inschriften aus guter Kaiserzeit insofern überein, als sie unmündige Knaben sonst mit vollem Namen, aber anstatt des Vornamens mit pupus, also der allgemeinen römischen Kindesbezeichnung aufführen [45]). Freilich ist in der Kaiserzeit, aus der allein sichere Knabengrabschriften vorkommen, diese Abwesenheit des Vornamens ungewöhnlich; immer aber zeigen jene Steine, daß noch damals der Name nicht unbedingt unmittelbar nach der Geburt gegeben zu werden brauchte und bestätigen insofern Scävolas Behauptung. Wahrscheinlich also wird für die römische Namengebung der factische und der rechtliche Termin zu unterscheiden sein. Jener, der alte dies lustricus gilt gleichmäßig für Knaben wie für Mädchen; aber die Gemeinde kümmert um denselben sich nicht und es steht den Aeltern frei ihren Kindern keinen oder einen andern als einen der geschlechtsgebräuchlichen Individualnamen zu schöpfen, auch wohl den gewählten

43) Meine Chronol. S. 229. Darauf geht auch Orelli 2710 von der Mutter: puero nato et nomine imposito est mortua.

44) Schrift de nom. 3 offenbar aus Varro: pueris non prius quam togam virilem sumerent, puellis non ante quam nuberent praenomina inponi moris fuisse Q. Scaevola auctor est. Eben darauf stützt sich die Ableitung des Vornamens Publius daselbst § 5: Publii qui prius pupilli facti erant (d. h. durch den Tod des Vaters unter Vormundschaft gekommen waren) quam praenomina haberent. Daß bei der Ehe den Frauen der Vorname gegeben wird, ist sicher nichts als eine schlechte Folgerung aus dem quando tu Gaius ego Gaia.

45) Pup. Pontio T. f. Vol. Proculo an. XIII. (Henzen 6222a). Ebenso D. m. Pupi Acuti Iustini (Orelli 2718), dessen Alter nicht angegeben ist. Anderswo steht pupus noch ausdrücklicher appellativisch: pupus Torquatianus — — vixit annis VIII — — item alius pupus Laetianus vixit annis n. V. (Orelli 2719).

später willkürlich zu ändern. Dagegen die rechtliche Namensfeststellung erfolgt bei der Ertheilung der Toga: indem der Knabe jetzt Bürger wird und in das Heer und die Gemeindeversammlung eintritt, wird auch sein bürgerlicher Name definitiv geordnet, entweder — und dies war sicher das Gewöhnliche — der bisher thatsächlich geführte jetzt öffentlich anerkannt oder dem nicht ordnungsmäßig benannten Kinde ein geschlechtsgebräuchlicher Name gegeben und der bisher thatsächlich geführte beseitigt oder etwa zum persönlichen Beinamen herabgesetzt. — Ferner erhellt nunmehr, weßhalb das Pränomen der Weiber durchaus anders behandelt wird als das der Männer. Der Individualname hat den Frauen natürlich zu keiner Zeit gefehlt und auch wie es scheint die ganze republikanische Zeit hindurch sich an erster Stelle behauptet; nicht bloß in den älteren Erzählungen begegnen Namen wie Acca Larentia, Gaia Caecilia, Gaia Tarratia, Quinta Claudia, Quarta Hostilia, sondern noch in der ciceronischen Zeit findet sich, wo Frauen mit zwei Namen genannt werden, der Geschlechtsname in zweiter Stelle [46]). Allein das Pränomen, insofern es bürgerliches Distinctiv war und den Zweck hatte in den bürgerlichen Verhältnissen, namentlich bei dem Heerbann und der Gemeindeversammlung die Berechtigten resp. Pflichtigen von den Nichtbürgern zu scheiden, litt allerdings auf die Frauen keine Anwendung; sie empfingen weder das bürgerliche Gewand noch den bürgerlichen Namen unter der Autorität des Geschlechts oder der Gemeinde. Daher ist das Pränomen der Frau früh nach Art des männlichen Cognomen behandelt worden: es wurde einerseits weder die Beschränkung der Auswahl noch die nothwendig abgekürzte Schreibung darauf angewandt, andrerseits aber auch dasselbe nicht als rechtlich vollgültig und nothwendig angesehen, sondern, wie das männliche Cognomen, mußte es nach strenger Regel und konnte auf jeden Fall wegbleiben. Wie alt dies ist, läßt sich schwer bestimmen; doch liegt es in der Sache, daß die Setzung des Individualnamens bei Frauen so gut wie bei Männern das Ursprüngliche ist und erst später bei jenen der bloße Geschlechtsname eintritt. Es zeigen auch die uralten Inschriften des pisaurischen Hains keine

46) Paulla Valeria (Cälius bei Cic. ad fam. 8, 7, 2).

Frauennamen ohne Pränomen; dagegen sind auf den präneſtiniſchen Grabſteinen bereits Frauennamen, die aus dem bloßen Geſchlechtsnamen, etwa noch mit Beiſatz des Vater- und Mannsnamens beſtehen, zahlreich anzutreffen und daſſelbe gilt von den übrigen republikaniſchen Denkmälern ſo wie von den Schriftſtellern — wie gewöhnlich die derartige Bezeichnung der Frauen bei Cicero iſt und wie außerordentlich ſelten bei ihm Frauen mit Doppelnamen gefunden werden, iſt bekannt. Der Gebrauch den Individualnamen der Frau auch der Stellung nach als Cognomen zu behandeln ſcheint erſt im Anfang der Kaiſerzeit aufgekommen zu ſein.

Eine eigenthümliche Modification hat das römiſche Vornamenſyſtem in der letzten republikaniſchen Epoche ſeit Sulla und unter den juliſchen Kaiſern, jedoch ausſchließlich in den Kreiſen des höchſten Adels und vornämlich in dem regierenden Hauſe ſelbſt erfahren. Schon das gehört in dieſen Kreis, daß von den regierenden Kaiſern der Imperatorentitel anfing ſtatt Vornamen in der Art geführt zu werden, daß urſprünglich der bürgerliche Vornamen neben dem praenomen imperatoris [47]) wegfiel. Seit Octavian das letztere angenommen hat, nennt er ſich nie, auch nicht in der förmlichſten Titulirung, imp. C. Caesar, ſondern durchaus imp. Caesar. Die folgenden Kaiſer Tiberius, Caligula, Claudius nahmen den gewöhnlichen Vornamen zwar wieder auf, aber enthielten ſich dafür auch des Imperatorenpränomens. Nero iſt der erſte Kaiſer, der zu ſeinem bürgerlichen nicht immer, aber häufig den Imperatorenvornamen hinzufügt; von da an verſchwindet das Gefühl wie für die anderen organiſchen Bildungsgeſetze des römiſchen Namenweſens, ſo auch dafür, daß imperator bei den Kaiſern an die Stelle des Vornamens getreten iſt und mit dieſem nicht cumulirt werden kann. — Weiter greift das Aufkommen einzelner neuer oder erneuerter Vornamen in den höchſten Adelskreiſen. Von dieſer Art begegnet zuerſt bei den Cornelii Sullae der Vorname Fauſtus, den der Sohn des Dictators und die wahrſcheinlich von dieſem herſtammenden Cornelii Sullae Conſuln 31 und 52 n. Chr. führen [48]); fer-

47) Sueton Caes. 76.

48) Fauſtus Sulla heißt der Sohn des Dictators bei Cicero (pro Cluent. 34, 94) und Cäſar (b. c. 1, 6); Sulla Fauſtus iſt transponirt und nur bei incorrecten oder ſpäteren Schriftſtellern zu finden (z. B. bell. Afric.

ner Paullus sowohl bei den Aemilii Lepidi, wo der Sohn des Consuls 704, Consul 720 Paullus Aemilius Lepidus heißt [49]), als auch bei den Fabiern, wo der gleiche Vorname den Consuln 743 d. St. und 34 n. Chr. gegeben wird [50]); weiter Julus bei dem Sohn des Triumvirs M. Antonius Consul 744 [51]); Cossus bei den Cornelii Lentuli Consuln 753 d. St. und 25 n. Chr. [52]); Nero in dem mit der julischen Dynastie eng verbundenen Seitenzweig der Claudier, wo zuerst der Stiefsohn des Augustus seinen früheren Vornamen Decimus mit Nero vertauschte [53]) und der letztere Vorname dann auf seinen Adoptivenkel, den nachherigen Kaiser überging [54]); endlich in der regierenden Dynastie selbst Agrippa, Drusus, Germanicus, Nero [55]). Auch

87; Ascon. S. 29 vgl. S. 20. 35). — Faustus Cornelius Sulla Consul 31 (Orelli 4033. 4034). — Faustus Cornelius Sulla Felix Consul 52 (Marini Arv. S. 92; Cardinali dipl. I).

49) Paullus Aemilius C. f. M. n. Lepidus Consul 720, Censor 732 ist bekannt (Drumann 1, 10; Borghesi censori S. 107 fg.) Seine Söhne heißen wieder L. Aemilius Paullus Consul 1 n. Ch. und M. Aemilius Lepidus Consul 6 n. Chr. — Paullus Aemilius Paulli fil. Regillus (Orelli 3099, vgl. vol. 3, S. 268) ist von Henzen aus guten Gründen für falsch erklärt worden.

50) Paullus Fabius Q. f. Maximus Consul 743 d. St. heißt so in der ersten Arvaltafel und im Index zu Dio 54 so wie in den Senatsbeschlüssen bei Frontinus; daß auch in den Consularfasten Paullus als Pränomen stand, sagt die Schrift de nom. c. 2. — Paullus Fabius Persicus Consul 34 n. Chr. (Marini Arv. S. 44).

51) Die officielle Nomenclatur stellt namentlich der dionische Index 54 fest (vgl. Drumann 1, 520). Sein Sohn heißt L. Antonius (Tac. ann. 4, 44).

52) Der Consul 753 heißt Cossus Cornelius Lentulus oder Cossus Cornelius auf den Inschriften (Grut. 107, 1. 2. Orelli 2966) und in den dionischen und cassiodorischen Fasten, Cossus Cn. f. Lentulus auf seinen Münzen. Mit anderem Vornamen kommt er nie vor; denn Cn. Lentulus bei Tacitus ann. 1, 27. 4, 44 ist, wie Nipperdey gezeigt hat, Cn. Cornelius Lentulus Consul 736. — Cossus Cornelius Lentulus Consul 25 n. Chr. (Orelli 2546).

53) Sueton Claud. 1. Er heißt Nero Claudius Ti. f. Drusus (Henzen 5375; Eckhel 6, 175).

54) Der spätere Kaiser heißt nach der Adoption auf Münzen und hauptstädtischen Inschriften Nero Claudius Aug. f. Caesar Drusus (Eckhel 6, 260); daß er auf einer Municipalinschrift Ti. Claudius Ti. Claudi Caesaris Augusti — f. Nero Caesar (Henzen 5405) genannt wird, ist vermuthlich ein Redactionsfehler.

55) Das Hauptzeugniß für die Nomenclatur der julischen Dynastie, die von mir hergestellte Inschriftenreihe des Ehrenbogens von Pavia (Henzen 3 S. 60) zeigt am besten die volle Namensform, z. B. Germanicus Iulius Ti. f. Caesar, Nero Iulius Germanici f. Caesar, Drusus Iulius Germanici f. Caesar. Danach muß auch Agrippa Postumus, Agrippas nach-

Magnus Pompeius, der Schwiegersohn des Kaisers Claudius, scheint das ihm früher aberkannte Cognomen seines Hauses nicht als Cognomen, sondern als Pränomen zurückerhalten zu haben [56]). In allen diesen Fällen ist das irreguläre Pränomen constant, so daß den betreffenden Individuen nirgends eines der gewöhnlichen beigelegt und jenes im officiellen Stil durchaus an der Spitze des Namens gefunden, häufig auch durch mehrere Generationen fortgepflanzt wird. Schwankend sind die ähnlichen Vornamen des statilischen und des valerischen Geschlechts: der Großvater [57]) und der Vater [58]) der Messalina führen in gleichzeitigen Documenten stets den Vornamen jener Sisenna, dieser Taurus, während in dem späterhin gangbaren Consularverzeichniß beiden der gewöhnliche Vorname Titus gegeben wird; der Consul des J. 5 nennt sich zwar als Münzmeister Volusus, dagegen als Consul Lucius [59]). In beiden Fällen hat man Ursache den Wechsel der Nomenclatur auf das Eingreifen kaiserlicher Gnade oder Ungnade oder

geborener Sohn, nach der Adoption durch Augustus vollständig geheißen haben Agrippa Iulius Aug. f. Caesar, obwohl sich nur abgekürzt Agrippa Caesar (Eckhel 6, 174; Henzen 5378) findet. Vor der Adoption hieß er M. Agrippa (M. f.) Augusti nepos (I. N. 1973: M. Agrippae Augusti nepoti; Vell. 2, 104). Postumus (Tac. ann. 1, 3. 6. Plin. h. n. 7, 45, 150) scheint mehr Bezeichnung als Name.

56) Er heißt Magnus Pompeius in den Arvalacten (Marini Arv. S. 75), nachdem Claudius das von Caligula ihm entzogene stirpis antiquae cognomen (Sueton Calig. 35) ihm zurückgegeben hatte. Daß er bei den Schriftstellern (Sueton Claud. 27. 29. Dio 63, 5) Cn. Pompeius Magnus heißt, ist natürlich, da er den größeren Theil seines Lebens sich Cn. Pompeius, nachher Magnus Pompeius genannt hat.

57) Der Consul des J. 16 heißt auf den Inschriften Sisenna Statilius Taurus (Henzen 6442; ebenso Tac. ann. 2, 1) oder Sisenna Statilius (Henzen 6444) oder Sisenna Taurus (Orelli 4517; Mur. 153, 5), dagegen im dionischen Index 57 T. Statilius T. f. Sisenna Taurus.

58) Der Consul des J. 45 heißt in einer Inschrift (I. N. 2225 = Orelli 5022, nicht vom J. 44, sondern von 45) Taurus Statilius, in den Arvalacten, wo er sehr oft vorkommt, durchaus Taurus Statilius Corvinus (IV. V. VIII. IX. X); nur an einer einzigen Stelle, wo er zum letzten Mal genannt wird, fehlt Taurus. Dagegen Phlegon, der aus officiellen Listen schöpfte, nennt ihn (mirab. 35 Müller) T. Statilius Taurus mit dem Beinamen Corvinus. — Die Consuln der J. 21 und 44 erscheinen im officiellen Stil nie mit irregulärer Nomenclatur, sondern nennen sich in gewöhnlicher Weise T. Statilius Taurus.

59) Denn daß der Consul L. Valerius Potiti f. Messalla Volusus (Dio Index 55; Orell. 644. 4539; Fabrett. 703, 240), identisch sei mit dem Münzmeister Volusus Valerius Messalla, ist eine sehr wahrscheinliche Vermuthung Borghesis (fast. 1, 48 fg.).

auch auf unberufene Anmaßung zurückzuführen. — Daß die aufgeführten Namen in der That der Absicht und dem Wesen nach eigentliche Vornamen und nicht etwa bloß umgestellte Cognomina gewesen sind, läßt sich nicht füglich bezweifeln. Es sind unter der kleinen Zahl mehrere, die entweder, wie Faustus und Agrippa, als alte abgekommene Vornamen bezeugt sind [60]), oder von denen eine ähnliche Geltung sicher geschlossen werden darf — so müssen Julus, Volusus einmal neben Julius, Valerius gestanden haben wie Marcus, Quintus neben Marcius, Quintius; Paullus als Vorname zu fassen legte das sehr gewöhnliche Frauenpränomen Paulla oder Pola nahe. Also wird die aristokratische Alterthumsforschung der letzten republikanischen und der augusteischen Zeit die größere Freiheit der älteren Namenwahl und die zahlreichen abgekommenen Pränomina zu erneuern versucht haben. Der praktische Unterschied dieser Vornamen von den gewöhnlichen besteht darin, daß jeder derselben nur einem einzelnen oder höchstens zwei eng verwandten Geschlechtern zusteht; daß sie nur auf die Descendenz, nicht auf die Freigelassenen sich übertragen, wie denn bekanntlich der Freigelassene des Kaisers Nero nicht Nero Claudius, sondern Ti. Claudius Aug. l. sich nennt und überhaupt alle jene Sondervornamen unter den Freigelassenen und deren Descendenz schlechterdings nicht begegnen [61]); daß sie im Gebrauch eigenthümlich und in einer dem Cognomen sich nähernden Weise behandelt werden, wie sie denn häufig allein das Individuum bezeichnen, auch Benennungen wie Cossus Cn. f. Lentulus bei einem regulären Vornamen unerhört sein würden; daß sie daher auch, obwohl Vornamen geworden, doch nicht aufhören als Cognomina selbst in denselben Häusern verwandt zu werden; daß sie endlich niemals abgekürzt werden. In allen diesen Eigenthümlichkeiten mit Ausnahme der letzten sind sie den älteren Sondervornamen der Claudier und Aemilier

60) Freilich könnte Varro auch bloß mit Rücksicht auf die Fausti Sullae Faustus unter die Vornamen eingerückt haben; doch ist dies darum nicht wahrscheinlich, weil alle übrigen zugleich genannten Vornamen veraltete sind.

61) Wenn also, was keineswegs gewiß ist, der Freigelassene durch die Freilassung in der Kaiserzeit einen rechtlichen Anspruch auf das Pränomen des Freilassers erwarb, so müssen zu Gunsten dieser reservirte Vornamen führenden Personen Ausnahmen bestanden haben.

Appius und Mamercus aufs engste verwandt; denn auch diese können auf die Freigelassenen nicht übergegangen sein, da sie niemals bei geringen Leuten erscheinen. Es kommt hinzu, daß diese neuen oder erneuten Vornamen vorzugsweise bei den Aemiliern und Claudiern selbst so wie überhaupt bei altpatricischen Familien gefunden werden [62]), während bei thatsächlich höher gestellten, aber ahnenlosen Personen, zum Beispiel M. Vipsanius Agrippa, von dergleichen Namen keine Spur begegnet. Demnach scheinen, als die sullanische Restauration den Adelsgeist neu belebte, anknüpfend an das von den patricischen Claudiern stets bewahrte, auch von den patricischen Aemiliern nicht ganz aufgegebene Recht des gentilicischen Sondervornamens, zuerst das cornelische Geschlecht, demnächst andere Häuser des höchsten Adels einen gleichen Ehrenvorzug für sich in Anspruch genommen und insofern den durch Herkommen und vielleicht jetzt selbst durch Gesetz festgestellten bürgerlichen Namenszwang für das Patriciat durchbrochen zu haben; was dann das augusteische Regiment, bemüht wie es war die altrepublikanische Adelschaft mit der neuen Despotie zu versöhnen und zu verschmelzen, bereitwillig aufgenommen und weiter entwickelt hat. Mit dem Untergang der julischen Dynastie und dem Emporkommen der niedrig geborenen Flavier haben diese Nachklänge der alten Oligarchie ein Ende, wie denn damals die alte aristokratische Tradition überhaupt sich verliert und die eng damit verknüpfte Strenge der Nomenclatur rasch verschwindet. — Noch mag schließlich daran erinnert werden, daß man das nach fester Ordnung dem Geschlechtsnamen vorzustellende und in dem officiellen Stile stets vorgestellte Pränomen nicht verwechseln darf mit dem durch bloße Willkür der Rede vor den Geschlechtsnamen gestellten Cognomen. In sorgfältiger republikanischer Prosa kommt dergleichen Transposition nicht vor. Cicero hat sie einige Male in Briefen [63]);

62) So bei den Corneliern, Fabiern, Juliern, Valeriern. Die Antonier und Pompeier waren freilich plebejisch; aber wahrscheinlich gehörten beide zu den neupatricischen Familien der Kaiserzeit, was für jene aus dem Flaminat des M. Antonius folgen dürfte (Cic. Phil. 2, 43, 110). Von den Statiliern mochte dies nicht gelten; und vielleicht war dies der Grund, weßhalb die späteren Fastenredactoren ihre Reservatvornamen nicht anerkannten.

63) Beispiele bei Spanheim de usu et praest. (ed. 1717) 2, 56: Barba Cassius (ad Att. 13. 52, 1); Balbus Cornelius (ad Att. 8, 15, 3); Macer Licinius (ad Q. fr. 2, 4, 1); Pola Servius (ad Q. fr. 2, 13, 2); Strabo Servilius (ad fam. 13, 64, 1); Cimber Tullius (ad fam. 6, 12, 2).

in der augusteischen Zeit begegnet sie zuweilen [64]), bei Tacitus sehr häufig auch in der gehaltenen Rede. Sie ging lediglich daraus hervor, daß mit dem Sinn für die alte republikanische Ordnung auch das Gefühl für die adäquate Sprache zu Ende ging. Nachdem man dann einmal Macer Licinius und Tarquinius Sextus sich gestattete, war die Zeit auch nicht mehr fern, wo die organische Gliederung des Namens und damit zuerst das Pränomen, dann der Geschlechtsname verschwanden und schließlich eine wüste Masse zusammengeklitterter Cognomina selbst im officiellen Stil allein übrig blieb.

Wir gehen über zur Betrachtung des römischen Cognomens. Dasselbe ist in seinem ursprünglichen Werth bekanntlich der Beiname, daß heißt eine das Individuum kennzeichnende zunächst appellative, sodann conventionell fixirte Benennung. In Entstehung und Fassung ist daher das Cognomen dem Pränomen auf das Engste verwandt, ja gewissermaßen mit demselben identisch; wie denn bei den Weibern das Pränomen, ohne eigentlich materiell sich zu ändern, bloß wegen des Mangels officieller Anerkennung späterhin zum Cognomen herabgesunken ist und ebenso eine Menge alter Pränomina, zum Beispiel Agrippa, Numa, Postumus, Proculus, ebenso Volusus, Julus, Fusus, nachdem sie die Pränominalqualität eingebüßt hatten, als Cognomina fortbestanden haben. Dennoch zeigen sich zwischen beiden Kategorien sehr wichtige Verschiedenheiten. Das Pränomen ist rechtlich nothwendig, das Cognomen allmählich gewöhnlich, aber niemals rechtlich allgemein geworden. Wenn auch unter den patricischen Geschlechtern wenigstens in der spätern Zeit der Republik keines der Cognomina entbehrt, so finden sich doch innerhalb der plebejischen Nobilität nicht wenige namhafte Häuser ohne Cognomen wie die Antonier, Duilier, Flaminier, Marier, Memmier, Mummier, Sertorier, und unter den municipalen Familien noch viel zahlreicher; so daß die vulgäre Regel, daß 'drei

Häufiger ist dies bei Cälius (ad fam. 8, 12, 2), Asinius Pollio (ad fam. 10, 32, 5), D. Brutus (ad fam. 11, 1, 4. 9, 1). Wenn dagegen Varro in seinen zur Publication bestimmten Schriften Niger Turranius (de r. r. 1, praef. 6, 2 a. E.), ja Scaevola Quintus (de l. lal. 5, 83) sich erlaubt, so sieht man, wie ihm die vulgäre zur Schriftsprache ward. Vgl. meine R. G. 3, 560. 561.

64) Schon bei Nepos Att. 18. Livius transponirt bereits Pränomen und Nomen (Weissenborn zu 1, 56).

Namen' den Römer bezeichnen [65]), nur das gewöhnliche, nicht das rechtliche Verhältniß aussagt. Das Pränomen ferner ist wesentlich einfach, mehrfache Pränomina neben einander in republikanischer Zeit unerhört; für die Zahl der Cognomina hat es thatsächlich und rechtlich nie eine Schranke gegeben — heißt doch schon das Haupt des Decemvirats in den Fasten Ap. Claudius Crassus Inregillensis Sabinus, und die Scipiones Nasicae, die Lentuli Marcellini sind allbekannt. Der Bedeutung nach gehen die Pränomina, so weit sie verständlich sind, der großen Mehrzahl nach entweder die Umstände der Geburt an (z. B. Lucius, Manius, Quintus, Sextus, Postumus, Opiter d. i. cui avus est pro patre; die Frauennamen Lucia, Mania, Secunda u. s. w., Postuma) oder zurück auf den allgemeinen Begriff des Erhaltens und Gedeihens (Tullus von tollere, Servius von servare, Vibius wohl mit vivere verwandt, Volero wie Volusus von valere, Gaius, Gaia von gaudere), oder knüpfen, obwohl seltener, an eine Gottheit an (Marcus, Mamercus, Lar, Tiberius); man sieht es ihnen an, daß sie von den Aeltern herrühren und den Kindern zu einer Zeit ertheilt worden sind, in der charakteristische Zeichen kaum an ihnen sich wahrnehmen ließen außer etwa ein Muttermal (Gnaevus). Die Cognomina dagegen, abgesehen natürlich von den aus dem Pränomen hervorgegangenen, betonen in der Regel körperliche Eigenschaften, wie sie nur oder vorzugsweise an Erwachsenen hervortreten, und keineswegs besonders die dem Besitzer oder dessen Aeltern erfreulichen; es genügt unter tausend ähnlichen an Barbatus, Cincinnatus, Volso, Longus, Capito, Naso, Labeo, Broccus, Scaevola, Crassipes, Albus, Flavus, Rufus, Rutilus, Niger, Macer, Crassus, Celer, Lentulus zu erinnern. Eine große Zahl anderer bezieht sich auf die Herkunft, wie Sabinus, Tuscus, Maluginensis, Medullinus; auch dergleichen Namen pflegen nicht innerhalb des Hauses und nicht für Kinder im zarten Alten sich zu bilden. Einzelne dieser Beinamen stehen in deutlichem Bezug zu dem Wappen: so führen die Furii Purpureones auf ihren Münzen die Purpur-

65) Plutarch q. R. 102. Juvenal 5, 127. Pausan. 7, 7, 8. Vorsichtiger fassen die Regel Poseidonios bei Plutarch Mar. 1 und Appian praef. 13.

schnecke, die Furii Crassipedes den dicken Fuß; doch sind die sicheren Fälle der Art nicht häufig und es läßt sich die Frage, ob hier der Name aus dem Wappen oder umgekehrt das Wappen aus dem Namen hervorgegangen ist, keineswegs unbedingt zu Gunsten der ersten Alternative entscheiden. Es kommen vielmehr Fälle vor, wo das Wappen wahrscheinlich auf einer falschen Etymologie des Beinamens beruht, so namentlich der Sibyllenkopf als Wappen der Cornelii Sullae, das ist Surulae; andere, wo das Wappen und das Cognomen sich gar nicht berühren, wie zum Beispiel das Wappen der Decii Mures Schild und Heerzinke gewesen ist. Wenn also auch das Wappen hin und wieder zu dem Cognomen Veranlassung gegeben haben mag, so darf doch nicht etwa das Cognomen im Allgemeinen als Wappenname angesehen werden. — Sprachlich folgt das Cognomen dem allgemein für Eigennamen geltenden Gesetz darin, daß es regelmäßig adjectivisch auftritt; die Fälle, wo ein Substantiv ohne weitere Abänderung als Cognomen verwandt wird, wie Mus, Asina, Bestia, Scipio, Dolabella, sind zwar nichts weniger als selten, aber doch im Ganzen genommen die Minderzahl. Durchaus aber wird das Cognomen streng differenzirt vom Pränomen wie vom Nomen: theils kann jedes Wort als Cognomen verwandt werden, nur nicht eines, das schon als Pränomen oder Nomen dient [66]), theils wird dem Cognomen jedes adjectivische Suffix, nur nicht das für das Nomen in Beschlag genommene ius gestattet.

Ueber das Aufkommen der Cognomina kann, da dieselben an sich so alt sind wie die Sprache, nur insofern gehandelt werden, als das Eindringen derselben in den officiellen und anerkannten Gebrauch in Frage kommt. Als jünger im officiellen und förmlichen Gebrauch verräth sich das Cognomen schon darin, daß es sowohl der Setzung wie der Zahl nach willkürlich ist, so wie in der Benennung selbst, indem unter nomen im älteren strengen Sprachgebrauch Eigen- und Geschlechtsname zusammengefaßt und diesem das Cognomen, der Beiname entgegengesetzt wird [67]). Bestimmter geht dasselbe daraus

66) Daß zuweilen Mamercus als Cognomen vorkommt, ist schon S. 180 erwähnt. Die correcte Bildung Mamercinus ist indeß weit häufiger.

67) Vgl. außer der sogleich anzuführenden Stelle des Repetundengesetzes

hervor, daß es durchaus hinter der Tribus steht, also, nach der sonst durchstehenden chronologischen Folge der Namenstheile, das Cognomen in anerkannten Schriftgebrauch erst gekommen ist, als die Hinzufügung der Tribus zu den Namen bereits sich festgestellt hatte. Diese Tribus aber gehören bekanntlich der servianischen Verfassung an, also nicht zu den ältesten römischen Institutionen; wie früh sie immer dem Namen angefügt sein mögen — und wenigstens in den Censusverzeichnissen mag die Erwähnung der Tribus weit zurückreichen — so kommt man immer auf eine Zeit zurück, wo in Rom das Cognomen im förmlichen Verkehr vollständig ignorirt ward. Hinsichtlich der Epoche, wann dasselbe in Rom schriftmäßig geworden ist, ist der Sprachgebrauch der verschiedenen Gattungen von Denkmälern wohl zu unterscheiden: die förmliche Nomenclatur der Gesetze und Senatsbeschlüsse; die der vorigen in der Reihenfolge und der nothwendigen Vollständigkeit gleiche, aber die nicht förmlich recipirten Zusätze leichter aufnehmende der Ehren- und Grabschriften; endlich die im gemeinen bürgerlichen, nicht familiären Sprachgebrauch übliche Namensetzung, welche letzte auch für die Fassung der Eigennamen auf den Familienmünzen maßgebend ist — bekanntlich ist hier nichts häufiger als die Unterdrückung des Geschlechtsnamens, auch mit Nachstellung des Vaternamens hinter das Cognomen, z. B. P. Pactus, M. Metellus Q. f., ganz wie bei den Schriftstellern der guten Zeit, während auf den Tituli dergleichen Auslassungen und Umstellungen ebenso unerhört sind wie in den eigentlichen Actenstücken. In den beiden letzten Kategorien ist das Cognomen schon in sehr alter Zeit gangbar: es erscheint auf den römischen Münzen, seit überhaupt Personennamen darauf zu finden sind, das ist etwa von dem hannibalischen Krieg an [68]); ebenso bekanntlich auf den ältesten Scipionengrabschriften und zwar nicht bloß in den metrischen Elogien, sondern auch in den eigentlichen Titeln. In die öffentlichen Listen ist dasselbe ebenfalls früh eingedrungen: das Repetundengesetz der gracchischen Zeit schreibt bei Anfertigung des Richterverzeichnisses dem Beamten vor außer dem nomen, worunter Vor- und Geschlechtsname verstanden wird, patrem tribum

Cicero de inv. 2, 9, 28: nomen cum dicimus, cognomen intellegatur oportet.

68) Dagegen die älteren Libralasse von Luceria kennen das Cognomen

cognomenque eines Jeden zu verzeichnen[69]) und auch die gracchischen Grenzsteine geben den Mitgliedern der Ackercommission das Cognomen. Aber in den Gesetzen und Senatsbeschlüssen, wo die ursprüngliche strenge Weise sich am längsten rein erhalten hat, findet sich das Cognomen ebenso wie die Tribus nicht vor Sulla. Alle älteren Actenstücke vom Senatsbeschluß über die Bacchanalien bis hinab auf den puteolanischen Contract vom J. 649 benennen sowohl die vorkommenden Consuln wie jeden anderen Römer ausschließlich mit Vor- und Geschlechts- und etwa noch dem Vaternamen; die ältesten derartigen Documente, in denen das Cognomen auftritt, sind der Senatsbeschluß wegen Asklepiades vom J. 676 und das antonische Plebescit über die Termessier vom J. 682 und auch hier noch erscheint es nur sporadisch — erst in den Senatsbeschlüssen der ciceronischen Zeit finden wir in den Verzeichnissen der bei der Redaction anwesenden Senatoren wie die Tribus so das Cognomen regelmäßig angemerkt. Wenn also die Magistratstafel zwar, mit Ausnahme der beiden Tarquinier, den Königen nicht, sonst aber den Beamten seit dem Anfang der Republik Cognomina beilegt, ja gerade im dritten Jahrhundert dergleichen in besonderer Fülle verzeichnet, während die früher als das Cognomen zum Namensbestandtheil gewordene Tribus durchaus fehlt, so folgt daraus weiter nichts als was auch sonst gewiß genug ist: daß diese Tafel zwar auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgeht, aber späterhin überarbeitet und ergänzt worden ist — sehr wahrscheinlich sind alle genealogischen Notizen so wie sämmtliche Cognomina erst in der späteren republikanischen Zeit aus den Stammbäumen der einzelnen Geschlechter in die uralte Liste eingetragen worden. Die Schriftmäßigkeit der Cognomina also reicht zwar an sich bis wenigstens in das fünfte Jahrhundert Roms zurück, hat sich aber anfänglich nicht erstreckt auf die öffentlichen Urkunden im engsten Sinn des Wortes, auf Volks- und Senatsacte.

Wichtiger noch ist es, daß das schriftmäßige und bis zu einem gewissen Grade auch öffentlich anerkannte Cognomen anfänglich nicht jedem Bürger, sondern nur dem homo nobilis zugestanden hat.

nicht; ihre Aufschriften lauten L. Pulio (— Pullius) L. f., C. Modio Cn. f. und Se(rvius?) Pos(tumius), P. Bab(bius).

69) Z. 14. 18. Das julische Municipalgesetz Z. 146 fordert nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina.

Dies hängt wieder eng zusammen mit dem hier zunächst zu erörternden Unterschied der höchst persönlichen und der thatsächlich erblichen Cognomina. Zunächst ist das Cognomen als Individualname, eben wie das Pränomen, höchst persönlich und nicht vererblich; diesen Charakter hat es bei Frauen und Freigelassenen durchaus und vielfach auch bei freigeborenen Männern, regelmäßig zum Beispiel, wo es das Adoptionsverhältniß anzeigt. Aber schon früh begegnen bekanntlich auch Cognomina, welche im übrigen den persönlichen gleichartig und aus ihnen hervorgegangen sind, aber innerhalb des Geschlechts das Haus (stirps) bezeichnen. Die Entstehung und die rechtliche Stellung des Hauses liegen zwar selber im Dunkel; aber daß jede agnatisch gesonderte Linie sich innerhalb des Geschlechts als Sondergemeinschaft willkürlich hat constituiren dürfen, ist wenigstens für die älteste Zeit nicht wahrscheinlich. Vielmehr wird hier die Analogie der Coloniengründung maßgebend gewesen und zur Abzweigung der Stirps etwas besonderes erfordert worden sein, etwa die Ausschließung des Zweiges von der bisherigen Geschlechtsgrabstätte und die Anlegung eines eigenen Grabraums für denselben und Aehnliches mehr, auf jeden Fall die Einwilligung der Geschlechtsgenossen [70]). Hatte eine derartige Abzweigung stattgefunden, so stand jede Stirps vermuthlich gleichsam als Geschlecht im Geschlechte, was sich auswies sowohl in der Fähigkeit sich wieder weiter zu verzweigen — die Cornelii Scipiones zum Beispiel entließen also aus sich die Scipiones Nasicae — als auch namentlich im Erbrecht: den Cornelius Scipio, der ohne Agnaten starb, werden nach gentilicischem Recht zunächst die Cornelii Scipiones, erst den letzten der Scipionen die patricischen Cornelier überhaupt beerbt haben, wofern nicht unter deren Zweigen einer oder einzelne gegenüber den Scipionen wieder ein Näherrecht geltend machen konnten. Daß dergleichen Abzweigungen uralt sind, ist nicht zu bezweifeln; am frühesten treten sie hervor in dem cornelischen Geschlecht, wo neben dem anscheinend ältesten Zweige der Maluginenses schon seit dem vierten Jahrhundert

70) Sueton Tib. 1: Patricia gens Claudia — cum praenominibus cognominibusque variis distingueretur, Luci praenomen consensu repudiavit — inter cognomenta autem et Neronis adsumpsit. Darf man dies streng auslegen, so beruhte das Aufkommen des neuen Hausnamens, das ist des neuen Hauses auf Geschlechtsbeschluß.

die Cossi (auch Arvinae) und die Scipiones, seit dem fünften die Rufini (später Sullae), Lentuli, Dolabellae, im sechsten und siebenten die Cethegi und Cinnae genannt werden. Andere patricische Geschlechter haben dagegen erst spät oder gar nicht sich getheilt. Die patricischen Claudier zum Beispiel blieben wahrscheinlich in ungeschiedener Gemeinschaft bis zum Ende des fünften Jahrhunderts, wo sie in den Hauptstamm der Pulchri und die Nebenlinie der Nerones aus einander gingen. Wo eine solche Trennung stattgefunden hat, pflegt jeder Zweig als Distinctiv vielleicht ein besonderes Wappen, sicher einen besonderen Beinamen zu führen. Daß dieser Hausname von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzte, ist damit gesagt und selbstverständlich; doch hat er nie so unabänderlich fest gehaftet wie der des Geschlechts. Den letzteren zu wechseln ist ohne Volksbeschluß sicher nicht möglich gewesen; dagegen die Annahme eines neuen Hausnamens unter Ablegung des bisherigen ist, wie schon die angeführten Beispiele der Cossi-Arvinae, Rufini-Sullae zeigen, auch außer dem Fall der Abzweigung eines neuen Hauses nicht gerade unerhört und es muß demnach die allgemeine Regel, daß das Cognomen nicht obligatorisch, sondern facultativ ist, selbst auf den Hausnamen noch Anwendung gelitten haben. — Durch diese Scheidung der Geschlechter in Häuser scheinen die ältesten und die meisten Hausnamen entstanden zu sein. Aber der Gebrauch der Cognomina hat sich schwerlich beschränkt auf diejenigen angesehenen Geschlechter, die sich in sich selbst gespalten hatten und unter sich eines Unterscheidungsnamens bedurften. Wir haben gesehen, daß die vornehmen Patricier wie Plebejer sich von ihren Geschlechtsgenossen ungleichen Rechts oder doch niederen Standes ursprünglich in der Benennung unterschieden durch reservirte Vornamen, daß aber diese Schranken früh durchbrochen wurden und auch die minderen Geschlechtsgenossen anfingen die rechtlich untersagten Vornamen sich beizulegen. Es war natürlich und wohl ein Grund mit, weßhalb man die Vornamen bald preisgab, daß der Adel, der doch zum größten Theil schon erbliche Beinamen führte, vielmehr in diesen sein Namensdistinctiv fand: die Cornelier mochten es sich gefallen lassen, daß ihre Clienten und Freigelassenen sich wie sie selbst Lucius, Publius, Gnaeus nannten, falls ihnen nur das Vorrecht des

dritten Namens blieb. Dies mußte dann aber auch solche Geschlechter, die sich nicht in sich selbst gespalten hatten, veranlassen sich ein erbliches Cognomen beizulegen; und also bildete das System sich aus der tria nomina nobiliorum [71]). — Heutzutage, wo die Vorstellungen von dem römischen Namensystem sich überwiegend an den Denkmälern der Kaiserzeit entwickelt haben, wird diese Aufstellung vielleicht befremden; wir sind vielmehr gewohnt Jedermann und vorzugsweise die geringen Leute im Besitz des Cognomen zu denken. Allein prüfen wir die aus republikanischer Zeit erhaltenen Namen, so zeigt sich, daß das schriftmäßige und mit dem Pränomen cumulirte Cognomen bis gegen das Ende des Freistaats das rechte Distinctiv der Nobilität gewesen ist. Die Zahl derjenigen Namen aus republikanischer Zeit, die nicht der Nobilität angehören, ist allerdings sehr beschränkt, auch die Grenze zwischen beiden Klassen oft nicht sicher zu ziehen, zumal da Nobilität hier natürlich im weiteren Sinne zu nehmen ist und auch die municipale mit einschließt, beispielsweise also die Tullii Ciceriones keineswegs erst durch den Consul das Recht des erblichen Cognomen erwarben; mit Sicherheit kann man fast nur die Freigelassenen hieher rechnen. Aber die Regel ist dennoch klar. Alle Inschriften, die mit Wahrscheinlichkeit vor den hannibalischen Krieg gesetzt werden dürfen, kennen das Cognomen nicht anders als bei Vornehmen. Auf den präneſtinischen Grabschriften wird das Cognomen mit Sicherheit nur gefunden in dem nachweislich angesehenen Geschlecht der Oppier [72]) und fehlt namentlich sämmtlichen Freigelassenen. Die sehr alten Künstleraufschriften Calenus Canoleius fecit, C. Ovio Ouf. fecit, C. Pomponi Quir opos [72a]), die sicher geringe Leute nennen, setzen kein Cognomen, was bei den letzten beiden um so bezeichnender ist, als sie den Distrikt beifügen. Von L.

71) Ausonius Idyll. 11, 80.

72) [N]umtoriai M. Opi Albi (Henzen annali 1855 S. 76 n. 37). Außerdem könnte man nur anführen P. Vebidia (schreibe Vebidi) Q. f. Numa (Henzen n. 69), der auch recht wohl einem guten Haus angehört haben kann, L. Antoni Lac (Henzen n. 5, Ritschl Taf. 46 n. 47), aber in Lesung und Auflösung höchst unsicher und C COMENIAICVF | OR (Henzen Bullett. 1858 S. 94 n. 4), wovon dasselbe gilt, obwohl in der zweiten Zeile ein angedeutetes Cognomen von der Art der Cognomina auf den capuaner Steinen zu stecken scheint. Offenbar jüngere Inschriften, wie P. Gessius P. f. Vala, . . Orcevius M. T. Nasica kommen nicht in Betracht.

72a) Ritschl de fict. litt. p. 28. Jahn Ficor. Cista p. 61.

Marius ist es bezeugt [73]), von Sertorius wahrscheinlich [74]), daß sie nicht einmal aus dem Municipaladel hervorgegangen sind; beide führen kein Cognomen. Die wenigen in den Consularfasten ohne Cognomen aufgeführten Individuen sind fast ohne Ausnahme nachweislich novi homines, so außer Marius Q. Pompeius 613, M. Perpenna 624, Q. Hortensius 685 — das Cognomen war also bei dem alten Adel regelmäßig vorhanden, und fehlt am häufigsten bei den am spätesten nobilitirten und dem Mittelstande am nächsten stehenden Familien der Nobilität [75]). Auf den datirten Inschriften der capuanischen Pagi aus den J. 642—650, deren Magistri alle der niederen Plebs angehören, werden siebenundvierzig derselben, darunter achtzehn Freigelassene, ohne, nur drei Freigeborene und acht Freigelassene mit Cognomen aufgeführt; und wo hier das Cognomen beigesetzt wird, ist es weder voll ausgeschrieben noch in conventionell fester Weise abgekürzt, sondern durch Initialen angedeutet [76]), die nur wer die Individuen kannte richtig aufzulösen im Stande war. Die niedere Bürgerschaft führte also wohl bereits damals dergleichen Beinamen, aber schriftmäßige Anerkennung hatten sie für diese Kreise noch nicht gefunden, sondern wurden höchstens gleichsam verstohlen da angedeutet, wo sie zur Vermeidung von Zweideutigkeiten nicht entbehrt werden konnten. Dagegen zeigen sonst gleichartige Inschriften derselben Pagi aus den J. 660 und 683 schon wesentlich die später gewöhnliche Nomenclatur und namentlich die Freigelassenen durchgängig versehen mit dem Cognomen. Auch von den Individuen, welche auf den Aschengefäßen von S. Cesario ungefähr aus derselben Zeit genannt werden und die wohl ohne Ausnahme der niederen römischen Bürgerschaft angehören, haben bei weitem die meisten,

73) Plutarch Mar. 3. Tacitus hist. 2, 38.

74) Plutarch Sert. 2.

75) Wenn in der älteren Consularliste die Cognomina fast stehend sind — der erste sicher zweinamige Consul ist L. Maenius 416 (Borghesi fast. 1, 124; vielleicht indeß schon der Consul des J. 301, Borghesi 1, 74) — so ist die Ursache davon schon früher S. 200 darin gefunden, daß deren Cognomina für die ältere Zeit durchgängig späterer Nachtrag sind. Den ersten plebejischen Consuln können Adelscognomina nicht zugestanden haben.

76) Bei Freigeborenen: E, Gal, Lanio; bei Freigelassenen: Apul, Bal, Lab, Lini, Nic, Pilol, Pist, Ves. Das ist das Abkürzungssystem, wie es Probus in der Vorrede erwähnt quod pro voluntate cuiuscumque fit.

namentlich auch die meisten Freigelassenen kein Cognomen, aber zehn bis funfzehn unter den anderthalbhundert Grabschriften folgen schon der aus der Kaiserzeit wohlbekannten Norm. Es kann nicht hier untersucht werden, inwiefern das chronologische Gesetz, daß die plebejischen und namentlich die Freigelassenencognomina zwischen 650 und 660 schriftmäßig geworden sind, allgemeine und durchstehende Gültigkeit in Anspruch nehmen darf; dazu würde es einer vollständigen Durchmusterung der derartigen Inschriften bedürfen, wozu hier der Ort nicht ist. Ursache genug war vorhanden den Freigelassenen die Führung des Cognomens auf gesetzlichem Wege zu erlauben, ja zu gebieten; denn bei den massenhaften Freilassungen jener Zeit und bei der schon damals feststehenden Sitte dem Freigelassenen einen der gemeinen bürgerlichen Vornamen und gewöhnlich den des Herrn beizulegen, war ohne Cognomina in der That nicht durchzukommen und hatte man wohl Veranlassung sowohl sie gegen die bestehende Satzung einzuschwärzen als auch diese Satzung selber aufzuheben. — War aber um die Mitte des siebenten Jahrhunderts das Cognomen rechtlicher Namensbestandtheil lediglich der römischen und municipalen Nobilität, so erklärt sich hieraus auch die merkwürdige Thatsache, daß das Cognomen in diesem älteren Gebrauch, als Hausname lediglich bei Männern vorkommt. Es giebt in republikanischer Zeit wohl Aemilii und Aemiliae, aber nur Mamercini, Lepidi, Scauri, nicht Mamercinae, Lepidae, Scaurae [77]; alle Frauennamen älterer Zeit sind vielmehr, vom Geschlechtsnamen abgesehen, höchst persönlicher Art und, wie gezeigt ward, durchaus nichts als die alten freien Pränomina. Dies befremdet sehr; denn da in dem Nomen die Gens, in dem erblichen Cognomen die Stirps ausgedrückt ist, Gens und Stirps aber völlig gleichartige Begriffe sind, so sollte man erwarten beide gleichmäßig auf das weibliche Geschlecht bezogen zu finden. Aber Licht über diese scheinbare Incongruenz giebt der Nachweis, daß das Cognomen allerdings an sich die Stirps bezeichnet, aber in seiner allgemeinen und rechtlichen Geltung das Distinctiv des Vollbürgers der späteren Republik, des homo no-

77) Metella kommt einige Male bei Cicero in Briefen vor (ad Att. 11, 23, 2. 13, 7, 1). Vgl. wegen Attica Drumann 5, 89. Unter den Kaisern finden wir Caecilia Metella (Orelli 577), Aemilia Lepida, Livia Medullina (Sueton Claud. 26) u. dgl. m.

bilis, also ganz dasselbe ist, was in der früheren Republik die patricischen achtzehn Vornamen gewesen. Diese letzteren hatten nur für Männer gedient und patricische und nicht patricische Weiber waren im Namen niemals unterschieden worden; es war in der Ordnung die an die Stelle der Pränomina einrückenden Adelscognomina ebenfalls auf Männer zu beschränken. Hinzu kam wohl auch, daß der Begriff der Nobilität als eines Amtsadels zunächst nur auf Männer paßte. — Aus eben diesem Grunde konnte schon im siebenten Jahrhundert darüber gestritten werden, ob der Hauptname des römischen Bürgers das Prä- oder das Cognomen sei [78]) — man dachte bei dem letzteren an den Hausnamen und hatte, wenn nicht theoretisch, doch praktisch guten Grund diesen für den Hauptnamen des vornehmen Römers der späteren Republik zu erklären.

Noch mag mit wenigen Worten der zu dem römischen Namen hinzutretenden Bezirks- und Heimathsangaben gedacht werden. Die patricische Curie und die patricische Tribus sind nie zum Namen hinzugesetzt worden, ohne Zweifel weil beide sich aus dem Geschlechte von selbst insofern ergaben, als jedes patricische Geschlecht einer patricischen Curie und mit dieser einer patricischen Tribus als integrirender Theil angehörte [79]). — Ueber die Hinzufügung der servianischen Tribus zu dem Namen ist zum Theil bereits gesprochen worden (S. 199). Sie beschränkt sich auf die Männer, und mit Recht; denn diese Tribus sind lediglich

78) Poseidonios bei Plutarch Mar. 1, vgl. Coriol. 11. Poseidonios entscheidet sich, historisch richtig, für das Pränomen und bestreitet die Ansicht derer, die in dem dritten Namen das κύριον fanden. Vgl. Dionys 3, 48. 4, 1. Wenn Pausanias 7, 7, 8 bei A. Atilius Serranus den Geschlechtsnamen das ἐκδηλότατον ὄνομα nennt, so meint er den für dieses Individuum am meisten gangbaren; vgl. Appian praef. 13.

79) Man möchte gern hiefür eine ausdrückliche Bestätigung finden in der merkwürdigen erst neuerlich aus besseren Handschriften zum Vorschein gekommener Angabe Varros in der Schrift über die Namen gentilicia nomina fuisse numero ∞. Diese Angabe kann entweder empirisch oder aus dem Verfassungsschematismus gefunden sein. Für die zweite Ansicht spricht die runde und bestimmte Zahl, zumal da im Gegensatz dazu die der Vornamen auf 'ungefähr dreißig' angesetzt wird, und eigentlich die Vernunft der Sache; denn dergleichen Fragen empirisch beantworten zu wollen ist in der That eine Thorheit, wogegen nichts natürlicher war als die in der ältesten gentilicischen Gliederung der Gemeinde angesetzte Geschlechterzahl in dieser Verbindung zu nennen. Indeß sehe ich keine Möglichkeit die Ziffer von 1000 Geschlechtern mit der sonstigen Gliederung der patricisch-römischen Gemeinde, namentlich den dreißig Curien in Harmonie zu bringen und dem

politische und nicht, wie die Gentes, zugleich sacrale und verwandtschaftliche Verbände. In den Richterverzeichnissen stand sie wenigstens schon in der gracchischen Zeit und in anderen Actenstücken, namentlich den Censuslisten mag sie noch bei weitem früher Eingang gefunden haben. Dagegen in Gesetze und Senatsbeschlüsse ist sie erst gleichzeitig mit dem Cognomen, in das Beamtenverzeichniß niemals eingedrungen; auf Grabschriften wird man ihr ebenfalls in republikanischer Zeit, namentlich bei Männern senatorischen Standes, nicht leicht begegnen. Im gemeinen Sprachgebrauch und auf den auch hier damit stimmenden Münzen findet sich die Tribus als Distinctiv nur bei solchen Individuen, die kein Cognomen besitzen; so erscheint auf den Münzen der republikanischen Zeit die Tribus nur auf den Denaren der Memmier, ferner auf einem des C. Marius C. f. aus der früheren augusteischen Zeit [80]), welchen beiden Geschlechtern bekanntlich das Cognomen fehlt; und damit stimmt der ciceronische Sprachgebrauch überein [81]). Ursprünglich also, so lange das Cognomen der Nobilität reservirt war, werden alle nicht zu derselben gehörige Individuen in dieser Art die Tribus ihrem Namen beigefügt haben; später, als das Cognomen allgemein geworden war, verschwindet die Tribus in solcher Verwendung aus dem gemeinen Sprachgebrauch und behauptet sich überhaupt nur in der förmlichen Nomenclatur. So weit übrigens über-

ältesten dreitheiligen Geschlechterstaat eine andere Ziffer von gentilicischen Verbänden zu vindiciren als die gewöhnlich angenommene von 300. Denn daß für die ursprüngliche Gemeinde vor Hinzutritt der Titier und Lucerer 1000 Heerde gezählt werden (Plutarch Rom. 9), gehört in keiner Weise hieher. Möglich, daß Varro auch hier, wie bei der Zahl der 527 Sabinerinnen, der Zahlensetzung des Antias gefolgt ist, die wohl zum größten Theil geradezu auf Willkür beruht.

80) L. Memmi Gal.; L. C. Memies L. f. Gal.; C. Marius Tro, C. Marius C. f. Tro. Eckhel 5, 250. 251. Borghesi dec. 1, 8. 9. Vgl. oben S. 203 zwei Künstleraufschriften mit Tribus, welche überhaupt die ältesten Inschriften sind, auf denen die Tribus genannt ist. Wo die Tribus so im gemeinen Sprachgebrauch statt Cognomen eintritt, steht sie häufig ohne den Vaternamen; im Inschriftenstil ist dies bekanntlich nicht zulässig.

81) Cn. Nerius Pup. (Cic. ad Q. f. 2, 3, 5), wahrscheinlich derselbe, der auf seinen Münzen vom J. 705 sich NERI · Q · VRB nennt und ohne Zweifel kein Cognomen gehabt hat. — P. Rupilius P. f. Men. (Cic. ad fam. 13, 9, 2). — C. Claudius C. f. Pal. (Cic. Verr. 2, 43, 107). — L. Albius Sex. f. Qui. (Cic. pro Quinct. 6, 24). — Q. Verres Romilia (Cic. Verr. act. 1, 8, 23). Daß Verres einer der außerordentlich seltenen Geschlechtsnamen irregulärer Endung ist, wurde schon bemerkt.

haupt die Tribus gesetzt wird, findet sie sich ohne Unterschied bei Patriciern wie bei Plebejern [82]). — Endlich die Hinzufügung der Heimath (domus) hängt zusammen mit der durchgeführten Municipalverfassung, welche, dem älteren römischen Gemeinwesen gänzlich fremd, in den letzten zwei Jahrhunderten der Republik sich allmählich entwickelt hat. Als Namensbestandtheil wird sie erst in der Kaiserzeit gefunden und steht demnach als jüngster Bestandtheil des vollen römischen Namens zuletzt, noch hinter dem Cognomen. Sie wird vorwiegend, jedoch nicht ausschließend den Männern und unter diesen dem Mittelstand, zunächst den Soldaten sowohl in den Listen als in dem durch diese Listen bestimmten Inschriftenstil gegeben; bei Personen senatorischen Ranges kommt sie nicht vor, weil, wer Senator ward, damit aus dem speciellen Municipalverbande, dem er bis dahin angehört haben mochte, für sich und seine Descendenz ausschied [83]).

Ich schließe hier die Erörterung eines einzelnen Falles an, der auf die Entstehung der Cognomina in dem älteren Consularverzeichniß (oben S. 204) ein seltsames Licht wirft. — Die nach Erlassung des ogulnischen Gesetzes im J. 454 zuerst erwählten fünf plebejischen Augurn hießen C. Genucius, P. Aelius Paetus, M. Minucius Faesus, C. Marcius, T. Publilius [84]). Nun wird das Cognomen Augurinus allein in dem genucischen und in dem minucischen Geschlecht gefunden und die Münzen der Minucii Augurini [85]) stellen überdies unter den alten Familienehren einen Augur dar; es ist eine kaum abzuweisende Vermuthung, daß jenes Cognomen seitdem den Nachkommen der ersten plebejischen Augurn verblieben ist, um so mehr

82) Ser. Sulpicius Q. f. Lem. Rufus (Cic. Phil. 9 a. E.) war Patricier (Cic. pro Mur. 7, 15).

83) Paulus Dig. 50, 1, 22, 5: senatores et eorum filii filiaeque quoquo tempore nati nataeve, itemque nepotes [et neptes et] pronepotes et proneptes ex filio origini eximuntur, licet municipalem retineant dignitatem. Vgl. daselbst § 4 und l. 23 pr.

84) Liv. 10, 9. Der letzte heißt in den Handschriften T. Publius; die Verbesserung ist nicht ganz sicher.

85) Eckhel 5, 254.

als der dritte jener Augurn in ganz ähnlicher Weise wegen der zweimal von ihm bekleideten Censur den erblichen Beinamen Censorinus empfing [86]) und die Häuser der Aelii Paeti und der Publilii so früh ausgegangen oder so dunkel geblieben sind, daß vielleicht nur durch Zufall von ihnen kein ähnliches Cognomen überliefert ist. — Aber allerdings kann in diesem Falle kein Genucier oder Minucier das Cognomen Augurinus vor 454 geführt haben; und gestützt darauf, daß dies allerdings der Fall sei, wies Borghesi [87]) jene von den älteren Numismatikern aufgestellte Annahme entschieden ab. Indeß eine genauere Prüfung der Art, wie dies Cognomen auftritt, wird vielmehr zur Bestätigung der Ansicht führen, daß erst die Priesterwahl des J. 454 das Cognomen Augurinus in die beiden Geschlechter gebracht hat. Die Genucier führen weder bei einem Schriftsteller der republikanischen Zeit [88]) noch in Diodors Fasten [89]) noch bei Livius [90]), ja nicht einmal bei Dionysios [91]) einen Beinamen; erst die capitolinischen Fasten [92]) geben dem T. Genucius L. f. L. n. Consul und Decemvir 303, dem M. Genucius Consul 309 und dem Cn. Genucius M. f. M. n. Kriegstribun 355. 358 den Beinamen Augurinus, während die jüngeren darin vorkommenden Individuen dieses freilich überhaupt sich früh in das Dunkel verlierenden Geschlechts [93]) nicht Augurini, son-

86) Capit. Fasten zum J. 489. Es ist merkwürdig, daß derartige Beinamen nur von der Censur oder von den höchsten Priesterthümern (Augur, Augurinus, Curio) entnommen werden.

87) Fasti 1,41 'poco recusabile è l'equivoco preso dall' Eckhel'.

88) Varro 5, 150 M. Genucius (Consul 309).

89) Diodor 12, 23. 31. 14, 54. 90.

90) Liv. 2, 52. 54. 3, 33. 4, 1. 5, 13. 18. 7, 1. 3. 4. 6. 42. 10, 1. 9. 27, 4. 35, 5.

91) Dionys. 9, 27. 37. 38. 10, 38. 54. 56. 11, 52. 56. 58. 60.

92) Ich verstehe darunter außer den Marmortafeln selbst auch die nachweislich daraus entlehnten Listen des Chronographen von 354, des Idatius und der Paschalchronik. S. meine Chronol. S. 111 fg.

93) Darum kann auch der Umstand, daß Genucii Augurini aus der Zeit nach 454 nicht genannt werden, keinen Zweifel daran erwecken, daß es solche gegeben hat und daß deren Vorhandensein den Urheber der capitolinischen Fasten veranlaßte den ältesten das Cognomen entbehrenden Genuciern diesen Beinamen beizulegen. Auch Minucii Augurini werden aus der Zeit nach 454 bei Schriftstellern nicht genannt mit Ausnahme von Gellius 6, 19, der als Ankläger des Scipio Asiagenus einen L. Minucius Augurinus nennt; hier aber treten die Denare mit C · AVG und TI · MINVCI · C · F · AVGVRINI ein, die zweifellos der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts angehören.

dern Aventinenses, oder Clepsinae zugenannt sind. Es scheinen diese Fasten mit jenen Benennungen völlig allein zu stehen. — Nicht viel anders verhält es sich mit den Minuciern. Weder Diodor [94]) noch Livius [95]) wissen von Minucii Augurini. Es sind wieder die capitolinischen Fasten, die dem M. Minucius Consul 257. 263, dem P. Minucius Consul 262, dem L. Minucius P. f. M. n. Esquilinus Consul 296, Decemvir 304, dem Q. Minucius P. f. M. n. Esquilinus Consul 297 [96]) und dem Ti. Minucius Consul 449 dies Cognomen zuschreiben; und zu diesen gesellen hier sich noch einzelne Schriftsteller der Kaiserzeit, Dionysios, der an einer einzigen Stelle [97]) den Consul des J. 263 M. Minucius Augurinus nennt, während er sonst das Cognomen niemals setzt [98]) und der ältere Plinius [99]), der den wahrscheinlich mit dem Decemvir zu identificirenden Getreideaufseher des J. 315 L. Minucius Augurinus nennt. — Es ist demnach nicht unwahrscheinlich, daß den älteren Genuciern und den älteren Minuciern der Beiname Augurinus erst bei der Schlußredaction der unter Augustus öffentlich aufgestellten Consularfasten zugekommen ist und weder Fabius noch die von Livius benutzten Annalen denselben genannt haben. Das Bestreben die älteren Consuln, die Cognomina entweder nicht geführt hatten oder von denen die Cognomina verschollen waren, mit dergleichen auszustatten, hat denn hier zu dem Widersinn geführt, daß Beinamen, die auf die Einführung der Augurenwürde in die plebejische Nobilität sich beziehen, patricischen Gliedern des gleichen Geschlechts beigelegt worden sind.

Th. Mommsen.

94) Diodor 11, 38 (wo wegen des falsch mit dem Namen des Minucius verdoppelten Cognomen Caruentanus Borghesi fast. 1, 19 zu vergleichen ist) 12, 24. 20, 81.

95) Alle bei Livius (2, 21. 34. 3, 25. 26. 29. 30. 35. 4, 12. 13. 16. 5, 11. 9, 44) bis auf M. Minucius Faesus Augur 454 genannten Minucier sind ohne Cognomen.

96) Dieser Consul heißt in den Tafeln bloß Q. Minucius P. f. M. n. Esquilinus, bei dem Chronographen von 354 aber Augurinus.

97) Dionys. 7, 20.

98) Dionys. 5, 77. 6, 1. 7, 1. 27. 38. 60. 61. 8, 22. 10, 22. 26. 30. 58. 11, 20. 23 und das neue Fragment über den Auflauf des J. 315.

99) Plin. h. n. 18, 3, 15.

Zusatz zu S. 188. Hier war noch die sehr alte irdene Schale mit Calenus Canoleius fecit (Ritschl de fict. litt. p. 28) anzuführen; der Name ist ganz gleichartig gebildet wie Cratea Caecili M. l.